



Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Barwies, Mieming;

Regulierung

Geschäftszahl LAS – 1149/11-11

Innsbruck, 27.10.2011

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 27.10.2011 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des LG Dr. Reinhard Santer) als Mitglieder
Richter des LG Mag. Richard Obrist) aus dem
Richter des LG Mag. Michael Ortner) Richterstande
Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Dipl. Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, AgrB-R783/241-2011, eingebrachten Berufungen der Parteien

a) Gemeinde Mieming sowie

b) Agrargemeinschaft Barwies, Berger Peter, Falkner Anneliese, Gäns Michael, Gassler Josefine, Gastl Reinhard, Haid Herta, Haselwanter Emil, Hechenberger Ursula, Himsl Hildegard, Verlassenschaft nach Himsl Karl, Holzknicht Johann, Krabacher Karl, Kranewitter Gertraud, Plattner

Anton Josef, Rappold Ferdinand, Reindl Maria Luise, Röm.-Kath. Filialkirche zur h. Dreifaltigkeit, Ruech Anna, Ruech Rudolf, Ruech Wolfgang, Schatz Hermann, Schneider Karl, Spielmann Günther, van Staa Benedikt, Verlassenschaft nach ÖR Benedikt Wallnöfer, Wett Karl und Zimmermann Markus

gemäß § 66 Abs. 4 AVG wie folgt

erkannt:

Den Berufungen wird teilweise und insofern Folge gegeben, als

- A) die Spruchpunkte II., III., IV. 1., IV. 3., IV. 4., IV. 5., IV. 6. sowie V. des angefochtenen Bescheides behoben werden und
- B) der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides bezüglich der Grundstücksqualifizierung dahingehend abgeändert wird, dass dieser Spruchpunkt wie folgt zu lauten hat:

- 1) Die Grundstücke 9607/2 sowie 9607/4, beide vorgetragen in EZ 919 GB Mieming, das Grundstück 10722 EZ 920 GB Mieming, das Grundstück 8044/4 EZ 1557 GB Mieming und die Grundstücke 7442/9, 7443/1 sowie 7443/3, alle vorgetragen in EZ 362 GB Mieming, werden als nicht zum Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 gehörig festgestellt. Wog
bach M R
- 2) Die Grundstücke 9531/1, 9531/2, 9532/1, 9532/2, 9533, 9534, 9535/1, 9687/3, 9689/1, 9690/3, 9690/4, 9690/5, 9691/3, 9692, 9693, 9694, 9695, 9696, 9697, 9698, 9699, 9700, 9701, 9702, 9703, 9704, 9705, 9706, 9707, 9708 sowie 9709, alle vorgetragen in EZ 919 GB Mieming, und die Grundstücke 7995/1, 7996/1, 7997/1, 8001, 8013, 8014/1, 8029/1, 8029/5, 8057, 8211/3, 8227/1, 8235/3, 8237/2, 8249, 8250/1, 8279/3, 8283/7, 8291/7, 8302/8, 8473/4, 8588, 9182/1, 9182/2, 9183/2, 9184, 10104, 10106, 10162/1, 10162/2, 11166 sowie .814, alle vorgetragen in EZ 920 GB Mieming, und das Grundstück 8472/10 EZ 1557 GB Mieming werden als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festgestellt.
- 3) Alle weiteren und nicht in den vorhergehenden Punkten 1. und 2. genannten Grundstücke in EZ 920 GB Mieming gemäß Grundbuchsstand zu TZI. 3021/2011 mit Ausnahme des Grundstückes 9183/1 GB Mieming werden als Teilwälder im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festgestellt.

Im Übrigen werden die Berufungen als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgewichtshof und an den Verwaltungsgewichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Die in diesem Erkenntnis angeführten Grundbucheinlagen sind solche des Grundbuches 80103 Mieming, soweit nichts anderes angeführt wird.

Mit Erledigung vom 09.03.2009 hat die Agrarbehörde I. Instanz ein amtswegiges Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Barwies anhängig gemacht, um die der politischen Gemeinde Mieming zukommende Substanzwertberechtigung zur Geltung zu bringen. Im Zuge des Verfahrens wurde von den Verfahrensparteien umfangreiches Vorbringen erstattet und wurden mehrere Anträge gestellt.

Die politische Gemeinde Mieming beehrte eine umfassende Festlegung ihrer Substanzwertberechtigung, insbesondere den Zuspruch der gesamten agrargemeinschaftlichen Rücklage sowie sämtlicher Jagdpachterlöse an die Gemeinde, die Zuordnung sämtlicher nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienender Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft an die Gemeinde und den Zuspruch des in der Vergangenheit durch Grundstücksverkäufe zu Lasten der Gemeinde eingetretenen Schadens an diese. Außerdem wurde von der politischen Gemeinde Mieming die Anpassung der Verwaltungssatzung entsprechend den verfassungsrechtlichen Erfordernissen beantragt.

Demgegenüber stellten die Agrargemeinschaft Barwies sowie eine Reihe von Agrargemeinschaftsmitgliedern bei der Agrarbehörde den Antrag auf Ausleitung und Unterbrechung des amtswegig eingeleiteten Regulierungsverfahrens sowie auf Feststellung des Volleigentums der Agrargemeinschaft Barwies an den ihr gehörigen Grundstücken. Zudem wurden verfahrensrechtliche Anträge, insbesondere betreffend die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens, gestellt.

Mit Bescheid vom 21.04.2011 stellte die Agrarbehörde I. Instanz im Spruchabschnitt I. fest, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Barwies in den Liegenschaften in EZ 919, EZ 920 sowie EZ 1557, alle GB Mieming, Gemeindegut darstellen, während verschiedene genau bezeichnete Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft in den Liegenschaften in EZ 919, EZ 920, EZ 1557 sowie EZ 362, alle GB Mieming, als nicht zum Gemeindegut gehörig festgestellt wurden.

Im Spruchabschnitt II. des in Rede stehenden Bescheides wurde von Amts wegen der geltende Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies durch den nachfolgenden Anhang III abgeändert und ergänzt:

Anhang III
zum Regulierungsplan vom 05.05.1967, ZI. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom
25.06.1968, ZI. IIIb1-754R/34 und Anhang II vom 05.03.1969, ZI. IIIb1-236/43

1) Regulierungsplan vom 05.05.1967, ZI. IIIb1-753/4:

a)

Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ hat zu lauten:

Als übliche regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

1. Weidenutzung
2. Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes.

Der Substanzwert gemäß Pkt. 2 steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996).

b)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt III. der Haupturkunde „Parteien“ hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

Am oben genannten Regulierungsgebiet sind die jeweiligen Eigentümer der nach genannten Liegenschaften der Katastralgemeinde Mieming zu je einem Anteilsrecht sowie die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigter Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996 anteilsberechtigter. Der Gemeinde Mieming stehen die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigter Gemeinde im Sinne des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, zu.

c)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, ist der neue Unterabschnitt IV. der Haupturkunde „Lastentragung“ wie folgt einzufügen:

Soweit die mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten nicht durch Einnahmen aus dem Rechnungsbereich I (Land- und Forstwirtschaft) gedeckt werden können, sind dieselben auf die einzelnen Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer im Punkt III dieses Bescheides angeführten Anteilsrechte umzulegen.

Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

2) Anhang I vom 25.06.1968, ZI. IIIb1-754R/34:

a)

Im Punkt III. „Parteien und Anteilsrechte“ hat der erste Satz zu lauten:

An der Agrargemeinschaft Barwies sind die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften der Katastralgemeinde Mieming, wobei ein Anteilsrecht einem Hektar Teilwaldfläche entspricht, und die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigter Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996, anteilsberechtigter.

b)

Im Punkt IV „Nutzungen“ wird am Ende nachfolgender neuer Absatz eingefügt:

Als weitere übliche, regelmäßige Nutzung des Regulierungsgebietes kommen die Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes in Betracht. Der Substanzwert steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996). Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

Schließlich wurde für die Agrargemeinschaft Barwies im Spruchabschnitt II./3. eine neue Verwaltungssatzung erlassen, womit insbesondere die Rechtsposition der politischen Gemeinde Mieming innerhalb der agrargemeinschaftlichen Organisation sowie bei der Willensbildung der Agrargemeinschaft in den den Substanzwert betreffenden Angelegenheiten gestärkt wurde (zum Beispiel Zustimmungserfordernis der substanzberechtigten Gemeinde in bestimmten Angelegenheiten, Auftragserteilungsrecht der politischen Gemeinde an Agrargemeinschaftsorgane in Substanzwert-Angelegenheiten, Herausgabeverpflichtung der Agrargemeinschaft in Ansehung von Gemeindegutsgrundstücken für Zwecke der Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen etc.).

Im Spruchabschnitt III. wurde weiters über die Anträge der Gemeinde Mieming abgesprochen, und zwar dahingehend, dass

- a) den Anträgen auf Neuregelung der Benützungs- und Verwaltungsrechte hinsichtlich des im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Vermögens im Sinne einer Berücksichtigung der Substanzwertberechtigung der Gemeinde Mieming im Umfang der amtswegigen Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung Folge gegeben wurde und
- b) die Anträge auf Zuspruch der gesamten agrargemeinschaftlichen Rücklagen sowie sämtlicher Jagdpachterlöse an die Gemeinde Mieming, auf Zuordnung sämtlicher nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienender Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft an die Gemeinde, auf Zuspruch des in der Vergangenheit durch Grundstücksveräußerungen für die Gemeinde Mieming eingetretenen Schadens sowie auf Regelung der Kostentragung für land- und forstwirtschaftliche Aufwendungen allein durch die bezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte zurückgewiesen wurden.

Schließlich wurden von der Erstbehörde im Spruchabschnitt IV. die Anträge der Agrargemeinschaft Barwies sowie einer Reihe von Agrargemeinschaftsmitgliedern,

- 1) das gegen die Agrargemeinschaft eingeleitete Verfahren wieder auszuleiten,
- 2) das amtswegige Verfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Feststellungsentscheidung über die Frage der Eigenschaft der Agrargemeinschaft Barwies als Gemeindegutsagrargemeinschaft zu unterbrechen,
- 3) die Agrarbehörde wolle die Ersitzung und den Erwerb des Volleigentums der Agrargemeinschaft an ihren Liegenschaften feststellen,
- 4) die Behörde wolle das Ermittlungsverfahren entsprechend den Ausführungen der Antragsteller ergänzen und sodann entsprechendes Parteiengehör gewähren,
- 5) sämtliche nach Regulierung erworbenen Grundstücke vom amtswegigen Verfahren auszunehmen und

6) die Behörde möge erforderlichenfalls der Agrargemeinschaft die Vorlage weiterer Urkunden und Beweise zur Untermauerung ihres Vorbringens auftragen,

einer Entscheidung in der Hinsicht zugeführt, dass den Anträgen 4 bis 6 im Umfang der amtswegigen Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung Folge gegeben wurde, diese Anträge im Übrigen jedoch, wie auch Antrag 3, als unbegründet abgewiesen wurden und die Anträge 1 und 2 als unzulässig zurückgewiesen wurden.

Im Spruchabschnitt V. wurden von der erstinstanzlichen Behörde zudem die Einwendungen der Verlassenschaft nach Himsl Karl abgewiesen.

Letztlich wurde im angefochtenen Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz angekündigt, dass nach Rechtskraft des Bescheides die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ in den Eigentumsblättern der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften veranlasst werden wird.

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Erstbehörde zusammengefasst aus, dass im gegenständlichen Verfahren zunächst die Feststellung zu treffen gewesen sei, ob bzw. welche Grundstücke des heutigen agrarischen Liegenschaftsgebietes der Agrargemeinschaft Barwies aus Gemeindegut hervorgegangen seien. Demzufolge sei eine Prüfung vorgenommen worden, ob die Grundstücke der Agrargemeinschaft vor deren Übertragung in das bürgerliche Eigentum der Agrargemeinschaft durch Regulierungsbescheid im Eigentum der politischen Gemeinde Mieming gestanden seien, der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stamm- und Sitzliegenschaften gedient hätten und auch nicht Gegenstand einer Hauptteilung gewesen seien.

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaft Barwies sei auf zwei verschiedene agrarbehördliche Verfahren einzugehen, und zwar auf das Verfahren „Barwiesberg“ sowie das Verfahren „Agrargemeinschaft Barwies“.

Das erstere Verfahren habe die Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming betroffen, wobei die Grundstücke dieser Liegenschaft mit Bescheid vom 02.12.1965 als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d und lit. e TFLG 1952 qualifiziert worden seien. Zugleich sei mit dem genannten Bescheid das Eigentum der Agrargemeinschaft Barwiesberg an diesen Grundstücken festgestellt worden. In weiterer Folge sei mit Hauptteilungsplan vom 04.12.1967 eine Aufteilung der Grundstücke in der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming auf die beiden Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein vorgenommen worden, wobei mit dem nachfolgenden Bescheid mit der Bezeichnung „Anhang I“ vom 26.06.1969 noch verschiedene Abänderungen des Hauptteilungsplanes hinsichtlich einiger Grundstücke und Teilflächen durchgeführt worden seien.

Das Verfahren „Agrargemeinschaft Barwies“ habe sich auf die Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming bezogen. Mit dem Bescheid der Agrarbehörde vom 05.05.1967 sei festgestellt worden, dass es sich bei den Grundstücken der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 handle und diese im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stünden.

Der Regulierungsplan vom 05.05.1967 sei im weiteren Verlauf mit dem agrarbehördlichen Bescheid „Anhang I“ vom 25.06.1968 dahingehend ergänzt worden, dass die Nutzungsrechte der aus der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming ins Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies übertragenen Parzellen geregelt worden sei-

en. Mit dem Bescheid der Agrarbehörde mit der Bezeichnung „Anhang II“ vom 05.03.1969 sei schließlich eine Abänderung dahingehend vorgenommen worden, dass die beiden Grundstücke 8475 sowie 8476, beide GB Mieming, unter Eröffnung einer neuen Einlagezahl in das lastenfreie Eigentum der Gemeinde Mieming übertragen worden seien.

Die Qualifizierungsbestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 verweise auf das Gemeindegut, bezüglich der als Teilwälder im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 klassifizierten Grundstücke sei auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Übertragung des Eigentums durch agrarbehördlichen Bescheid abzustellen.

Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft bestehe aus den Liegenschaften in EZ 362, EZ 919, EZ 920 sowie EZ 1557, alle GB Mieming. Die darin enthaltenen Regulierungsgrundstücke seien im Zeitpunkt der Regulierung

- a) aufgrund Ersitzung im Eigentum der „Ortschaft Barwies“ (EZ 920) und
- b) aufgrund der Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848 im Eigentum „*der im Gemeindeverband stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein*“ (EZ 919 und EZ 920)

gestanden. Die Fraktionen Barwies und See seien gemeinderechtliche Einrichtungen und somit Rechtsvorgängerinnen der politischen Gemeinde Mieming gewesen. Mit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Jahre 1938 seien diese Fraktionen aufgelöst worden und sei die politische Gemeinde Mieming Rechtsnachfolgerin geworden. Dies ergebe sich bereits aus einer Einschau in das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission aus dem Jahre 1907, worin die Fraktionen Barwies und See aufgefunden werden könnten. Dies werde zudem durch mehrere Vertragsgeschäfte der beiden Fraktionen in den Jahren 1917 bis 1927 erhärtet, seien doch die beiden Fraktionen dabei von Gemeindeorganen vertreten worden und seien auch gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigungen für diese Vertragsgeschäfte erteilt worden.

Die heute im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke hätten bereits im Regulierungszeitpunkt zum Gutsbestand der der Regulierung unterzogenen Liegenschaften gehört bzw. seien aus Teilungen dieser Grundstücke hervorgegangen, teilweise seien sie als Abfindungsgrundstücke im Zuge eines Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahrens sowie eines Baulandumlegungsverfahrens für die in diese Verfahren eingebrachten Gemeindegutsgrundstücke der Agrargemeinschaft zugeteilt worden, wobei die Eigenschaft als Gemeindegut durch diese Vorgänge nicht verloren gegangen sei.

Bezüglich der nicht unter das Gemeindegut fallend festgestellten Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft sei festzuhalten, dass diese im Regulierungszeitpunkt noch nicht zum Gutsbestand der Regulierungsliegenschaften gehört hätten, das Eigentumsrecht daran sei von der Agrargemeinschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erworben worden. Die für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erforderliche alte Übung bestünde für diese Grundstücke nicht, weshalb sie keine Gemeindegutsgrundstücke darstellen würden.

Die von der Agrargemeinschaft und einer Reihe ihrer Mitglieder behaupteten verfahrensrechtlichen Mängel würden in Wirklichkeit nicht vorliegen. Ebenso wenig seien die geltend gemachten Befangenheitsgründe gegeben. Auf Aussetzung des Ermittlungsverfahrens bestehe kein Anspruch einer Partei, weswegen der

diesbezügliche Antrag nicht erfolgreich habe sein können. Gleichfalls habe sich der Antrag auf Ausleitung des amtswegig eingeleiteten Verfahrens zur Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung der Agrargemeinschaft Barwies als unzulässig erwiesen.

Die mit Bescheid vom 04.12.1967 vorgenommene Hauptteilung für den „Barwiesberg“ sei kein die Gemeindegutseigenschaft beendender Vorgang gewesen, zumal dabei eine Teilung zwischen zwei Agrargemeinschaften stattgefunden habe, aber keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der politischen Gemeinde. Dasselbe treffe für die Trennung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken und Gemeindevermögen zu. Auch die Ausscheidung der beiden Grundstücke 8475 sowie 8476 aus dem Regulierungsgebiet habe keine die Gemeindegutseigenschaft aufhebende Hauptteilung bewirken können.

Die Agrargemeinschaft Barwies würde zweifelsohne auf Gemeindegut bestehen und sei daher entsprechend dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 eine Abänderung des Regulierungsplanes vorzunehmen gewesen, um das der Gemeinde Mieming zustehende Substanzrecht zur Geltung zu bringen. Die verfügten Änderungen und Anpassungen des Regulierungsplanes würden den Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 entsprechen. Damit würde zu Gunsten der Gemeinde Mieming ein im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft aus dem Titel ihres Substanzrechtes zur Geltung gebracht werden. Die erlassenen Satzungsbestimmungen würden gewährleisten, dass der Gemeinde Mieming in den Agrargemeinschaftsorganen in Hinkunft jenes Gewicht zukomme, welches ihr aufgrund ihres Substanzanteiles gebühre.

Den Anträgen der Gemeinde auf Abänderung des Regulierungsplanes sowie der Verwaltungssatzung sei durch die amtswegige Entscheidung entsprochen worden. Dagegen seien die Anträge der Gemeinde auf Zuspruch der gesamten agrargemeinschaftlichen Rücklage sowie sämtlicher Jagdpachterlöse, auf Regelung der Lastentragung für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen, auf Zuspruch sämtlicher nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienender Vermögensbestandteile und auf Schadenersatz für in der Vergangenheit liegende Grundstücksveräußerungen als unzulässige Feststellungsbegehren zurückzuweisen gewesen. Die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sei nämlich restriktiv zu sehen. Nachdem ein Leistungsbegehren möglich gewesen wäre, die Gemeinde es jedoch unterlassen habe, ein solches konkret zu formulieren und zu stellen, seien die Anträge zurückzuweisen gewesen.

Ebenso seien die Anträge der Agrargemeinschaft und einer Reihe ihrer Mitglieder auf Ausleitung oder Unterbrechung des von Amts wegen eingeleiteten Regulierungsverfahrens als unzulässig zurückzuweisen gewesen, zumal kein Parteienanspruch auf Aussetzung des Ermittlungsverfahrens bestehe und es auch nicht möglich sei, amtswegig eingeleitete Verfahren auf Antrag der Parteien wieder auszuleiten. Bezüglich des Begehrens auf Feststellung der Ersitzung des Volleigentums durch die Agrargemeinschaft an sämtlichen zu ihren Gunsten grundbücherlich einverleibten Liegenschaften sei klarzustellen, dass Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung im Zusammenhang mit agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten nicht gelten würden.

Die Einwendungen der Verlassenschaft nach Karl Himsl seien deshalb abzuweisen gewesen, da die Verlassenschaft nur über einen ideellen Hälfteanteil an der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft verfüge, die zweite Hälfteigentümerin an der Verhandlung nicht teilgenommen habe und auch sonst keine Einwendungen erhoben habe, sodass von „Uneinigkeit“ beider Anteile im Sinne des § 828 ABGB auszugehen sei.

Gegen diese Entscheidung richten sich die nachfolgend angeführten Berufungen:

a) Agrargemeinschaft Barwies und 27 Agrargemeinschaftsmitglieder:

Entsprechend der Anfechtungserklärung dieser Gruppe von Berufungswerbern wurde der erstinstanzliche Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Begehrt wurde die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass das Nichtvorliegen von Gemeindegut in Ansehung des gesamten Liegenschaftsvermögens der Agrargemeinschaft festgestellt werden solle.

In eventu wurde die Feststellung sämtlicher Teilwaldgrundstücke als nicht unter das Gemeindegut fallend beantragt, weiters in eventu die Feststellung aller Grundstücke als Nichtgemeindegut, die auf einem anderen Rechtstitel als einem Regulierungsbescheid beruhen würden. Zudem wurde die Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides in der Hinsicht beantragt, dass hinsichtlich des festgestellten Gemeindegutes die Ersitzung des Substanzwertes durch die Agrargemeinschaft festgestellt werden solle. In eventu wurde schließlich die Aufhebung des Bescheides der Erstbehörde und die Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die Erstinstanz beantragt.

Im Zusammenhang mit der Neuregulierung und Satzungsänderung durch die Erstbehörde beantragte die berufungswerbende Agrargemeinschaft die ersatzlose Behebung dieser Entscheidungsteile zur Gänze, in eventu zumindest die Behebung im Umfang der aufgezeigten Rechtswidrigkeiten der Neuregulierung und der neuen Satzungsbestimmungen mangels Erfüllung des Tatbestandes des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in mehrfacher Hinsicht (kein Voreigentum der politischen Gemeinde Mieming, Zuwendung an die politische Gemeinde im Sinne einer Hauptteilung, Teilwälder fallen nicht unter das Gemeindegut, etc.).

Als Berufungsgründe wurden unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Als Verfahrensmangel sei die nicht gehörige Erhebung der Eigentumsverhältnisse anzusehen, dabei hätte die Behörde zur Feststellung der Eigentumssituation vor Regulierung alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen gehabt. Es sei zwar von der Erstbehörde die „Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848“ als Eigentumstitel angeführt worden, doch sei der genaue Inhalt dieser Urkunde nicht erhoben worden. Insbesondere sei dabei unterlassen worden, die in der Forsteigentums-Purifikationstabelle angeführten Verweise (wie etwa das Waldteilungsprotokoll aus dem Jahre 1735) auszuheben und rechtlich zu würdigen. Die von der Regulierung betroffenen Liegenschaften seien nicht im grundbücherlichen Eigentum der politischen Gemeinde Mieming gestanden. Zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes hätten auch Zeugenbeweise aus der Vor- und insbesondere Nachkriegszeit aufgenommen werden müssen.

Der Grundbuchsstand sei nur mangelhaft erhoben worden. Die Teilwaldliste der Bezirksforstinspektion Imst sei im Jahr 2010 erstellt worden, sohin nicht aktuell zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung. Die als Gemeindegut festgestellten Grundstücke würden nicht mit der Teilwaldliste übereinstimmen, auch würden Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft weder im Spruch noch in der Teilwaldliste aufscheinen. Eine detaillierte Abgleichung samt Flächenbilanz mit dem ursprünglichen Regulierungsgebiet sei unterblieben, womit das Ermittlungsverfahren in zentralsten Fragen mangelhaft geblieben sei. Damit bestehe auch Rechtsunsicherheit über den tatsächlichen Umfang der von der Neuregulierung betroffenen Liegenschaften.

Zudem sei das Recht auf Parteigehör verletzt worden.

Weiters seien keine Erhebungen zu den Fragen vorgenommen worden, in welcher Form die „Ortschaft/Fraktion Barwies“ vor der Regulierung organisiert gewesen sei, wer tatsächlich vor der Regulierung die Verfügungsmacht über die in Rede stehenden Liegenschaften ausgeübt habe und ob die Gemeinde Mieming auf alle Ansprüche (auch auf den Substanzwert) verzichtet habe.

Das gegenständliche Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes hätte mit Bescheid eingeleitet werden müssen, das Schreiben der Agrarbehörde vom 09.03.2009 stelle keinen solchen Einleitungsbescheid dar.

Außerdem seien die Ladungen der Agrarbehörde zu den stattgefundenen mündlichen Verhandlungen mangelhaft gewesen, zumal sich der Verhandlungsgegenstand nicht klar aus den Verhandlungsausschreibungen ergeben habe, es sei der Eindruck erweckt worden, dass es um Informations- und Aufklärungstätigkeiten der Behörde gehe. Präklusionsfolgen hätten demnach jedenfalls nicht eintreten können. Die Verlassenschaft nach ÖR Benedikt Wallnöfer sei schließlich nicht gehörig geladen worden, da die Ladung nur an den Gerichtskommissär versendet worden sei; auch der bekämpfte Bescheid sei nicht rechtskonform zugestellt worden.

Der zwischen Ausfertigung der Verhandlungsausschreibung und dem tatsächlichen Verhandlungstermin liegende Zeitraum von ca. vier Wochen habe nur eine unzureichende Vorbereitung ermöglicht, was einen wesentlichen Verfahrensmangel nach sich ziehe.

Zudem sei die Manuduktionspflicht verletzt worden, womit den Verfahrensparteien die Möglichkeit genommen worden sei, im erstinstanzlichen Verfahren sämtliche relevanten Argumente vorzubringen. Vor allem wäre ein Hinweis notwendig gewesen, dass das vorliegende Verfahren entscheidungswesentlich vom Eigentumsstand vor der Regulierung abhängig sei.

Den Berufungswerbern sei überdies im gesamten Verfahren weder der Stand des Ermittlungsverfahrens ausreichend zur Kenntnis gebracht noch angemessenes Parteiengehör gewährt worden. Sie seien auch nie eingeladen worden, im Sinne einer Mitwirkungsverpflichtung bei der Sachverhaltsfeststellung Unterlagen vorzulegen oder sonstige Beweismittel anzubieten.

Die volle Unbefangenheit des zuständigen Sachbearbeiters und Verhandlungsleiters müsse in Zweifel gezogen werden, da dieser bereits im Jahr 2009 auf Basis der damaligen Ermittlungsergebnisse die zu erwartende Entscheidung in der Gemeindegutsfrage dargelegt habe. Der immense politische und mediale Druck habe auch zum mangelhaften Ermittlungsverfahren geführt.

Die Zustellverfügung des angefochtenen Bescheides sei bezüglich dreier Berufungswerber unzutreffend, bei zwei sei eine unrichtige Wohnadresse angeführt worden und bei einer Verfahrenspartei liege eine Verlassenschaft vor, für welche von der erstinstanzlichen Behörde kein Zustellkurator bestellt worden sei, an die die Verlassenschaft vertretende Ehegattin sei der in Berufung gezogene Bescheid überhaupt nicht zugestellt worden.

Die politische Gemeinde sei auch nicht Rechtsnachfolgerin der „Ortschaften“ und „Fraktionen“. Fraktionen seien nämlich eigene juristische Personen mit absonderlichem Vermögen gewesen. Die Erstbehörde habe hier übersehen, dass jene deutsche Rechtsvorschrift, mit welcher die „Ortschaften“ und „Fraktionen“ aufgelöst worden seien, mit dem Rechtsüberleitungsgesetz 1945 wieder aufgehoben worden sei, sodass sie im gegenständlichen Verfahren nicht mehr angewandt werden könne. Zudem sei mit der in Rede stehenden deutschen Rechtsvorschrift kein Vermögensübergang bewirkt worden, was schon daraus ersehen werden könne, dass verschiedene Fraktionen bis heute grundbücherliche Eigentümerinnen von Liegenschaften seien. Bei den Fraktionen in Mieming könne auch schon deshalb nicht vom Vorliegen gemeinderechtl. Einrichtungen ausgegangen werden, da es bis in die 70er Jahre Organe dieser Fraktionen gegeben habe, welche u.a. Schichten für die Stammliegenschaftsbesitzer angeordnet hätten, welchen Umstand ein Zeuge bestätigen könne. Von der Erstbehörde sei auch nicht ermittelt worden, ob die verfahrensgegenständlichen Fraktionen nach den gemeinderechtl. Vorschriften überhaupt konstituiert worden seien. Das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission trage zur Klärung von Eigentumsfragen nichts bei. Der Eigentumstitel „Forsteigentums-Purifikationstabelle“ verweise ausschließlich auf die historische Agrargemeinde, zumal 1848 keine politischen Gemeinden bestanden hätten, sodass vorliegend der Begriff „Fraktion“ im Sinne einer agrarischen Gemeinschaft zu verstehen sei, woran auch der Umstand nichts ändere, dass Fraktionen begleitend politische Beteiligungsrechte erhalten hätten und ihnen öffentliche Gemeindeaufgaben delegiert worden seien.

Der VfGH habe in seinem Erkenntnis vom 10.12.2010, B 639/10, ausgeführt, dass die Begriffe „Fraktion“ und somit auch „Ortschaft“ auch als zivilrechtliche Agrargemeinde verstanden werden könnten.

Im Eigentumstitel „Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848“ sei ausdrücklich von „Privateigentum“ die Rede sowie von der „Kirchspiels-Gemeinde Mieming“, welcher Begriff nicht auf eine politische Gemeinde verweise. Zudem seien in einem besonderen Beisatz die Teilwaldberechtigungen der Stammliegenschaftsbesitzer erwähnt worden, sodass der bei der Grundbuchsanlage erhobene Ersitzungsvorgang nur von der zivilrechtlichen Gemeinschaft der Stammliegenschaftsbesitzer ausgegangen sein könnte. Es habe sich dabei in Wahrheit um Rechte an „eigenem Grund“ gehandelt, deren Ersichtlichmachung im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaften ohne Eintragung im C-Blatt der belasteten Grundbuchkörper vollständig ausgereicht hätte.

Die Verquickung der Fraktionen „Barwies“ und „See-Tabland-Zein“ sei auf der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Gemeinderechtes nicht möglich, wenn man sich vor Augen halte, dass die Gemeinschaftsgebiete der beiden Fraktionen im Gebiet von Barwies gelegen seien. Auch dies spreche für die zivilrechtliche Eigenschaft der „Fraktionen“ sowie „Ortschaften“ als Gemeinschaft der Stammliegenschaftsbesitzer.

Die Tätigkeit der Gemeindeorgane bei den Vertragsabschlüssen der Fraktionen sei somit als bloße Aufsichtstätigkeit zu verstehen und könne diese Tätigkeit keinen Eigentumsanspruch begründen.

Durch die ausdrückliche Annahme der Ergebnisse des Regulierungsverfahrens seitens der Gemeinde Mieming mittels Gemeinderatsbeschlusses sei es zu einer rechtswirksamen zivilrechtlichen Vereinbarung mit Verzicht der Gemeinde auf weitere Ansprüche gekommen. Das „Anerkennen“ von „Gemeindegut“ bedeute in diesem Zusammenhang das Anerkennen von Eigentum der „Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten“.

Die Stammliegenschaftsbesitzer hätten bereits vor der Regulierung das Eigentum an sämtlichen Regulierungsgrundstücken eressen. Schließlich sei auch Ersitzung des so genannten Substanzwertes und damit des Volleigentums durch die Agrargemeinschaft eingetreten. Die Ersitzung eines Anteilsrechtes sei gar nicht geltend gemacht worden, sodass die diesbezügliche Begründung der Erstbehörde unzutreffend sei. Der Substanzwert sei sehr wohl ein ersitzungsfähiger Vermögenswert, was sich aus der Rechtsprechung des VfGH selbst ergebe. Alle Voraussetzungen für die geltend gemachte Ersitzung, wie beispielsweise Ablauf der erforderlichen Ersitzungsdauer, Redlichkeit, etc., seien vorliegend gegeben.

Die Regulierungsgrundstücke seien auch niemals im Eigentum der Gemeinde Mieming gestanden, sondern vielmehr im Eigentum der „Ortschaft Barwies“, die Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 stelle aber auf den Begriff „Gemeinde“ ab, sodass sämtliche im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke schon aus diesem Grunde kein Gemeindegut darstellen könnten.

Entgegen der Meinung der Erstbehörde sei es gegenständlich im Ergebnis sehr wohl zu einer Hauptteilung gekommen, hätte doch die politische Gemeinde Mieming die beiden Grundstücke 8475 sowie 8476, beide GB Mieming, in ihr unbelastetes Eigentum erhalten. Der Umfang der zugewendeten Liegenschaften könne hierbei nicht von Belang sein.

Die bescheidförmige Qualifikation von agrargemeinschaftlichen Liegenschaften nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 lasse keinen direkten Schluss auf das heutige Verständnis von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 zu.

Dass es in Bezug auf die Teilwälder „letztlich nur auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Regulierung“ ankomme, sei entgegen den Ausführungen der Erstbehörde den Erkenntnissen des VfGH zum Tiroler Gemeindegut nicht zu entnehmen. Zwischen den Teilwäldern einerseits und dem Gemeindegut bzw. ehemaligen Ortschafts- oder Fraktionsgut andererseits würden substantielle Unterschiede bestehen und könnten die Teilwälder nach der geltenden Rechtslage nicht als Sonderform des Gemeindegutes angesehen werden. Die Teilwälder im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies seien somit nicht dem Gemeindegut zuzurechnen. Dieser Standpunkt werde durch den eindeutigen Widerspruch der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 zu jener des § 40 Abs. 5 TFLG 1996 erhärtet. Die maßgeblichen Verhältnisse hätten sich hinsichtlich der Teilwaldgrundstücke seit der Regulierung auch nicht geändert.

Auch der VfGH habe entsprechend seinem Erkenntnis vom 05.12.2009, B 995/09, die Teilwälder ausdrücklich aus dem Begriff des Gemeindegutes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausgeschieden.

Die Erstbehörde habe zu Unrecht Grundstücke als Gemeindegut beurteilt, bei denen die Tatbestandsvoraussetzung eines Regulierungsplanes als Eigentumstitel fehle. Dies betreffe sämtliche Grundstücke, die die Agrargemeinschaft aus einem Zusammenlegungs-, Baulandumlegungs- und Flurbereinigungsverfahren erworben habe, hier bilde nämlich der Zusammenlegungsplan den Eigentumstitel. Diesbezüglich hätte auch eine genaue Flächenaufstellung vorgenommen werden müssen.

Die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ sei unzulässig, wenn - so wie vorliegend - bezüglich einer Einlagezahl unterschiedliche Qualifikationen von Grundstücken gegeben seien oder eine Einlagezahl von der Gemeindegutsfeststellung überhaupt nicht betroffen sei.

Die vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes sei zu Unrecht erfolgt, da gegenständlich kein Gemeindegut anzunehmen sei. Davon abgesehen seien verschiedene Neuregelungen als rechtswidrig einzustufen, etwa die im Ergebnis vorgesehene Nachschussverpflichtung für Stammliegenschaftsbesitzer durch die abgeänderte Lastentragungsregelung. Auch die neu gefassten Satzungsbestimmungen würden einen rechtswidrigen Eingriff in die Organisationsfreiheit der Berufungswerber darstellen, im Übrigen sei die Wiederholung von Gesetzeswortlauten in den Satzungstexten unnötig sowie rechtswidrig.

Schließlich wurden in der Berufungsschrift vom 08.05.2011 die Berichtigung von Schreibfehlern der Erstbehörde sowie die Aufnahme verschiedener Beweise beantragt, speziell die Aufnahme eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes sowie die Einvernahme verschiedener Personen, insbesondere der noch lebenden Ausschussmitglieder der Agrargemeinschaft seit der Regulierung.

Mit einer am 25.10.2011 beim Landesagrarsenat eingelangten Berufungsergänzung sowie ergänzenden Stellungnahme brachten die Agrargemeinschaft und die berufungswerbenden Agrargemeinschaftsmitglieder vor, dass mehrere Urkunden eindeutig beweisen würden, dass das Regulierungsgebiet im Eigentum von Privatpersonen bzw. einer privaten Eigentumsgemeinschaft gestanden sei, wobei die Urkunden dem Landesagrarsenat in Vorlage gebracht wurden. Demnach sei bei der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 2 lit. d (und allenfalls auch lit. e) TFLG 1952 durch die Regulierungsbehörde ein berichtigungsfähiger Schreibfehler unterlaufen. Die Erstellung einer Flächenbilanz unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Zu- und Abschreibungen von Liegenschaften/Liegenschaftsteilen sei nicht vorgenommen worden, was eine nicht gehörige Erhebung der Eigentumsverhältnisse bewirke. Die Teilwaldliste der Bezirksforstinspektion sei nicht vollständig dem Bescheid angeschlossen gewesen. Der Begriff „Gemeindegut“ sei im Rahmen des Regulierungsverfahrens im Sinne eines agrarischen Gemeinschaftsgutes verstanden worden.

Die teilwaldbelasteten Grundstücke der Agrargemeinschaft seien nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zu beurteilen, die Teilwälder hätten gerade eben nicht der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient. Subsidiär müsse das aus einem Anteilsrecht entspringende Forderungsrecht (etwa ein Substanzwertanspruch) einer Verjährung zugänglich sein. Die im Zuge von Baulandumlegungs-, Zusammenlegungs- sowie Flurbereinigungsverfahren erworbenen Grundflächen würden jedenfalls nicht dem Gemeindegut unterfallen. Auf dem Grundstück .814 GB Mieming sei im Wege einer unentgeltlichen Zuwendung der TIWAG ein Agrargemeinschaftshaus errichtet worden, worauf sich der Substanzanspruch der Gemeinde nicht erstrecken könne.

Weiters wurden verschiedene Mängel der erstinstanzlichen Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung aufgezeigt und wurde den diesbezüglichen Auffassungen der politischen Gemeinde entgegengetreten.

Im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung am 27.10.2011 führte diese Gruppe von Berufungswerbern noch ergänzend aus, dass im Falle der Ablösung von Teilwaldberechtigungen nicht die Qualifikation als

Teilwald nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 entfallen und jedenfalls eine solche als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausgeschlossen sei. Die Gewährung der Parteistellung der Gemeinde Mieming im vorliegenden Fall sei verfassungswidrig. Die Lastenregelungen mit der Möglichkeit der zwangsweisen Vorschreibung von „Umlagen“ und „Schichten“ seien gesetzes- und verfassungswidrig. Hinsichtlich der Anteilsberechtigungen der Mitglieder mit Stammsitzliegenschaften seien widersprüchliche Festlegungen im angefochtenen Bescheid gegeben. Es werde schließlich Ersitzung nicht nur des Substanzwertes, sondern auch hinsichtlich des Liegenschaftseigentums geltend gemacht, dies für die Zeit vor und nach Regulierung. In Bezug auf Vertragsurkunden aus dem Jahr 1907, die das Eigentum einer historischen Agrargemeinde am Regulierungsgebiet belegen würden, wurde noch ein Beweisaufnahmeantrag in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellt.

b) Gemeinde Mieming:

Seitens der politischen Gemeinde Mieming wurde der erstbehördliche Bescheid in verschiedenen Punkten angefochten, und zwar

- aa) bezüglich der Feststellung von Grundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft als nicht zum Gemeindegut gehörig,
- bb) bezüglich der vorgenommenen Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung im gesamten Umfang und
- cc) bezüglich der Stattgabe des Antrages der Agrargemeinschaft, die nach erfolgter Regulierung erworbenen Grundstücke von der amtswegigen Regulierung auszunehmen, und
- dd) bezüglich des Abspruches über die Anträge der politischen Gemeinde im gesamten Umfang.

Von der politischen Gemeinde wurde die Feststellung beantragt, alle im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke als Gemeindegut festzustellen, in eventu wurde der Zuspruch des Substanzwertes der als Nichtgemeindegut beurteilten Grundstücke an die Gemeinde Mieming begehrt.

In Ansehung der vorgenommenen Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung, des Abspruches über die Anträge der politischen Gemeinde sowie der Stattgabe eines Antrages der Agrargemeinschaft wurde die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides begehrt, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides durch die Berufungsbehörde in der Hinsicht, dass den Rechtsansprüchen und Standpunkten der Gemeinde Mieming entsprechend einem von der Gemeinde ausgearbeiteten Vorschlag einer Abänderung des Regulierungsplanes sowie der Verwaltungssatzung zur Gänze Rechnung getragen wird. Der Vorschlag der berufungswerbenden Gemeinde für eine Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung wurde in der Berufungsschrift im Einzelnen ausgeführt, beinhaltend insbesondere eine Beschränkung der Stammliegenschaftsbesitzer auf den Naturalbezug von Holz und Streu entsprechend ihren Teilwaldrechten sowie die Einschränkung der Weidenutzung auf den Überwinterungsviehstand. Alle anderen Nutzungen und Erträge der Agrargemeinschaft sollten zur Gänze der Gemeinde Mieming zugewiesen werden, auch der Holznutzen aus den unverteilter Waldflächen.

Es seien auch mehr als zwei Konten für die Wirtschaftsführung einzurichten, und zwar insbesondere getrennt für die Weide- und Holzwirtschaft, die sonstigen gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemein-

de und der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder sowie eines für die Einnahmen und Ausgaben ausschließlich der Stammliegenschaftsbesitzer.

Zum Substanzrecht der Gemeinde gehörten auch Ansprüche aus Vorgängen, die zu einer Verringerung des Substanzwertes geführt hätten oder bei denen eine mögliche und zumutbare Vermehrung des Substanzwertes unterlassen worden sei. Der Gemeinde müsse über ihr Substanzvermögen die alleinige und umfassende Dispositionsbefugnis zustehen, eine Einschränkung sei nur hinsichtlich des mit Nutzungsrechten belasteten Vermögens gegeben. Das Recht zur Entnahme von durch Nutzungsrechte belasteten Grundstücken richte sich nach § 40 Abs. 3 TFLG 1996, wobei die Entnahme durch einseitige Erklärung der Gemeinde erfolge.

Im Weiteren wurden von der berufungswerbenden Gemeinde konkrete Vorschläge zur Abänderung des Regulierungsplanes sowie der Verwaltungssatzung im Berufungsschriftsatz ausgeführt. Begehrt wurde dabei insbesondere eine Änderung der Lastenregelungen des Regulierungsplanes in der Hinsicht, dass der Ertrag der unverteilter Waldungen künftig nicht mehr zur Deckung der Gemeinschaftsaufgaben verwendet werden sollte und auch anderweitige Einnahmen dazu nicht mehr herangezogen werden sollten. Vielmehr sollten alle Aufwendungen von denen getragen werden, denen sie nützen würden, dies im Verhältnis ihres Nutzens.

Es wurde auch eine andere Regelung der Verwaltungsrechte der substanzberechtigten Gemeinde im Vergleich zum erstbehördlichen Bescheid vorgeschlagen, da die entsprechenden Rechte der Gemeinde weitreichender sein müssten, um der gemeindlichen Substanzberechtigung gerecht zu werden. So sei etwa die Entschädigung des Obmannes für die mit der Substanzverwaltung verbundene Mühewaltung nicht von der Vollversammlung, sondern von der Gemeinde Mieming festzulegen. Auch seien mindestens fünf getrennte Bankkonten zu führen, nämlich das Substanzkonto, das Konto zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben (forstwirtschaftlicher Betriebsfonds), das Konto zur Deckung der die Viehweide betreffenden Ausgaben (weidewirtschaftlicher Betriebsfonds), das Konto für sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten und das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften. Für das Substanzkonto habe ausschließlich die Gemeinde Mieming zu bestimmen, welche Personen für dieses Konto allein oder gemeinsam mit anderen Personen zeichnungsberechtigt seien.

Die Substanzberechtigung der Gemeinde umfasse auch die nach erfolgter Regulierung von der Agrargemeinschaft erworbenen Grundstücke, zumal bloße Vermögensumwandlungen nicht den Verlust der materiellen Rechte der Gemeinde zur Folge haben könnten. Die Erstbehörde habe allerdings Erhebungen zum vorhandenen Vermögen der Agrargemeinschaft unterlassen. Ebenso wenig habe die Agrarbehörde I. Instanz irgendeine Ermittlungstätigkeit zur Frage unternommen, ob es sich beim angeschafften Vermögen überhaupt um Gemeindegut handle oder um Substanzvermögen, das nicht von Nutzungsrechten der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder belastet sei, was von der Zweckwidmung der angeschafften Grundstücke abhängen werde.

Der Regulierungsplan vom 05.05.1967 sei - soweit ersichtlich - durch den Bescheid „Anhang I“ vom 25.06.1968 vollständig derogiert worden, zumal von letzterem Bescheid alle Regulierungsgrundstücke erfasst sein müssten, weswegen die von der Erstbehörde vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes vom 05.05.1967 entbehrlich erscheine.

Das Ausmaß des Anteilsrechtes der Gemeinde aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung erfasse jedenfalls die vorhandene Rücklage zur Gänze, alle nicht land- und forstwirtschaftlichen Vermögensbestandteile, sämtliche Jagdpachterlöse sowie Ansprüche auf Schadenersatz für in der Vergangenheit erfolgte unterpreisige Grundstücksverkäufe. Die Erstbehörde habe diese geltend gemachten Ansprüche rechtsirrig als unzulässige Feststellungsanträge zurückgewiesen, diese Ansprüche seien aber in Wirklichkeit Teil des gemeindlichen Anteilsrechtes. Teils habe die Agrarbehörde I. Instanz auch widersprüchlich entschieden, indem sie verschiedene Anträge der Gemeinde zurückgewiesen habe, in Wirklichkeit aber inhaltlich eine abweisende Entscheidung getroffen habe, zumal das Substanzrecht der Gemeinde auf die Grundstücke des Gemeindegutes eingeschränkt worden sei, was eine entschädigungslose Enteignung der Gemeinde herbeiführe.

Das für die Gemeinde festgelegte Substanzwertanteilsrecht sei im erstinstanzlichen Bescheid zuwenig konkretisiert worden, sodass die Gefahr bestehe, dass im Interpretationswege Ansprüche der Gemeinde als bereits rechtskräftig aberkannt beurteilt werden könnten.

Der Holzbezug aus den unverteilt Wäldern stehe zur Gänze allein der Gemeinde zu, zumal die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder auf ihren Haus- und Gutsbedarf eingeschränkt seien und deren Teilwaldberechtigungen ja regelmäßig im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes festgelegt worden seien, weswegen Holzbezüge aus den unverteilt Wäldern für die anteilsberechtigten Stammliegenschaftsbesitzer nicht in Frage kommen könnten.

Die Weiderechtigung auf dem Gemeinschaftsgebiet müsste auf den Überwinterungsviehstand der Stammsitzliegenschaften eingeschränkt werden, was schon deshalb erforderlich sei, um Entschädigungsansprüche der Weiderechtigten gegen die substanzberechtigte Gemeinde bei Entnahme von Grundstücken des Gemeindegutes hintanhaltend zu können, wenn noch ausreichend Weidemöglichkeit zur Verfügung stehe.

Die Agrargemeinschaftsmitglieder mit Stammsitzliegenschaften hätten nur Anspruch auf Naturalbezug, weswegen alle finanziellen Einnahmen grundsätzlich der Gemeinde zustehen müssten. Davon ausgenommen könnten nur Mitgliedsbeiträge zur Deckung von Aufwendungen, bestimmte Förderungen und Entschädigungen für entfallene, eingeschränkte oder erschwerte Nutzungsrechte sein.

Das gemeindliche Entnahmerecht aus dem Gemeindegut aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung erstreckte sich auf alle nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Vermögensbestandteile, alle Grundflächen ohne Belastung mit Nutzungsrechten und auch auf land- bzw. forstwirtschaftliche Grundflächen, soweit die Nutzungsrechte der Stammliegenschaftsbesitzer nicht beeinträchtigt würden. Auch könne nicht die Vollversammlung über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken beschließen, weil es sich hierbei um Substanzrechte in der ausschließlichen Dispositionsbefugnis der Gemeinde handle.

Aus der neu erlassenen Satzung gehe nicht klar hervor, welche Stellung der berufungswerbenden Gemeinde in der Agrargemeinschaft zukünftig zukommen solle, zumal der Gemeinde einerseits ein walzendes Anteilsrecht zustünde und andererseits ein Substanzwertanteilsrecht. Demgegenüber sei der Gemeinde im abgeänderten Regulierungsplan nur ein Recht auf Substanznutzung an den Gemeindegutsgrundstücken zugeordnet worden. Diese Unterscheidung zwischen einem walzenden Anteilsrecht und einem Substanzwertanteilsrecht sei nicht nur unzweckmäßig, sondern auch rechtswidrig.

Bezüglich des Auftragserteilungsrechtes der Gemeinde sei festzuhalten, dass der Agrarbehörde in diesem Zusammenhang nur die Befugnis zustehen könne, eine allfällige Beeinträchtigung der Nutzungsrechte zu überprüfen, während die Überprüfung der Frage, ob die erteilten Aufträge den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen würden, der Gemeindeaufsichtsbehörde zukommen müsse.

Die Agrargemeinschaftsorgane dürften auch keine Entscheidungsbefugnisse über die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinde haben, die diesbezügliche Dispositionsbefugnis stehe allein der Gemeinde zu. Der Wirkungskreis der Organe müsse daher auf Angelegenheiten der Holz- und Weidewirtschaft eingeschränkt werden.

Ertragsüberschüsse aus dem Rechnungskreis I müssten der Gemeinde zustehen, weil die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder die ihnen zukommenden Nutzungen ja nur in natura beziehen könnten.

Im Schriftsatz vom 20.10.2011 trat die Gemeinde Mieming umfassend den Argumenten der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder in deren Eingaben an den Landesagrarsenat entgegen. Insbesondere legte die Gemeinde hierbei dar, dass Teilwälder zum Gemeindegut gehören würden und die Hauptteilung in Ansehung des „Barwieserberges“ nicht die Gemeindegutseigenschaft habe beenden können, da nur eine Aufteilung auf zwei Agrargemeinschaften stattgefunden habe, aber keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der politischen Gemeinde.

Im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landesagrarsenat am 27.10.2011 widersprach die Gemeinde Mieming den Darlegungen der anderen Berufungswerber in ihrem Schriftsatz vom 25.10.2011, insbesondere wurde die Echtheit der damit vorgelegten Urkunden bestritten. Zudem wurde die ergänzende Erhebung beantragt, aus welchem Grunde die TIWAG der Agrargemeinschaft eine Zuwendung für das Agrargemeinschaftshaus zukommen habe lassen.

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegenden Berufungen wie folgt erwogen:

I.

Von den Verfahrensparteien wurde in ihrem Vorbringen der Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens mehrfach releviert, etwa in der Stellungnahme der berufungswerbenden Agrargemeinschaft Barwies vom 12.07.2011, wonach die Berufungsausführungen der politischen Gemeinde Mieming betreffend eine Vermögensauseinandersetzung in Bezug auf die agrargemeinschaftliche Rücklage sowie betreffend eine Schadenersatzpflicht der Agrargemeinschaft und ihrer Organe gegenüber der politischen Gemeinde Mieming für Vorgänge in der Vergangenheit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem Landesagrarsenat sein könnten, da darüber die Erstbehörde gar nicht abgesprochen habe.

Folglich erscheint es dem Landesagrarsenat erforderlich, sich mit dem Gegenstand dieses Berufungsverfahrens vorweg auseinanderzusetzen.

Die Konzeption des Bescheides der Agrarbehörde I. Instanz mit amtswegiger Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Barwies samt Neufassung der Verwaltungssatzung, um die der Gemeinde zukommende Substanzberechtigung zur Geltung zu bringen, bei gleichzeitigem Abspruch über sich auf den Substanzwert beziehende Anträge der verfahrensbeteiligten Parteien, ergibt folgendes Bild:

In Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides hat die Erstbehörde das agrargemeinschaftliche Liegenschaftsvermögen in Gemeindegut und Nichtgemeindegut eingeteilt und darauf aufbauend in Spruchpunkt II. des in Berufung gezogenen Bescheides den Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft samt Verwaltungssatzung in der Hinsicht abgeändert, dass der politischen Gemeinde Mieming ein Substanzwertanteilsrecht an den Gemeindegutsgrundstücken zureguliert worden ist, womit die erstinstanzliche Behörde eine inhaltliche Entscheidung über den gemeindlichen Substanzanspruch von Amts wegen getroffen hat. Dass die Agrarbehörde I. Instanz eine Sachentscheidung über die der politischen Gemeinde Mieming am agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsvermögen zustehende Substanzberechtigung vorgenommen hat, wird durch den Abspruch der Erstbehörde in ihren Spruchpunkten III.1. sowie 4. untermauert, wurde doch damit den Anträgen der Gemeinde Mieming vom 09.03.2011,

- a) die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehenden Vermögens so regeln (Regulierung), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht wird, und
- b) des weiteren mögen die Satzungen der Agrargemeinschaft Barwies den gesetzlichen Bestimmungen und der Verfassung angepasst werden,

im Umfang der Spruchpunkte I. und II. Folge gegeben.

Demgegenüber hat die Erstinstanz in ihren Spruchpunkten III.2. sowie 3. jedoch eine Sachentscheidung über von der politischen Gemeinde Mieming geltend gemachte Teilaspekte ihres Substanzanspruches verwehrt, indem sie die Anträge der Gemeinde Mieming vom 09.03.2011 zurückgewiesen hat,

- a) die Agrarbehörde möge insbesondere anordnen bzw. feststellen,
 - aa) dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - bb) dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienende Vermögensbestandteile an der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - cc) dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen, und
 - dd) dass die Aufwendungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen zu decken seien, sondern von den weide- bzw. teilwald- bzw. holzbezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte getragen werden müssen;
- b) weiters möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Verkehrswertschätzungen Immobilien“ ermitteln, inwieweit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlöse dem Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben, wobei für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastende Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG 1996 abgezogen werden möge; soweit aufgrund dieser Ermittlungen festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter

dem Verkehrswert verkauft worden seien, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft den aus einem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen; weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben, die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen.

Damit hat die Erstbehörde klar zum Ausdruck gebracht, dass sie weder über die agrargemeinschaftliche Rücklage noch über nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienende Vermögensbestandteile noch über die erzielten Jagdpachterlöse noch über die Betroffenheit von Substanzerlösen durch die Lastenregelung für land- und forstwirtschaftliche Aufwendungen noch über Schadenersatzansprüche der Gemeinde Mieming aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung für in der Vergangenheit liegende Grundstücksverkäufe eine inhaltliche Entscheidung getroffen hat.

In Spruchpunkt IV.1. des bekämpften Bescheides hat die erstinstanzliche Behörde den Antrag der Agrargemeinschaft und einer Reihe von Agrargemeinschaftsmitgliedern auf Ausleitung des gegen die Agrargemeinschaft Barwies eingeleiteten Regulierungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Antrag wurde dabei erkennbar u.a. darauf gestützt, dass die Agrargemeinschaft Barwies nicht aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen sei, da es sich beim agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsvermögen um Eigentum der ehemaligen Gemeinschaftsorganisation der Stammliegenschaftsbesitzer gehandelt habe, weshalb die Antragsteller die Auffassung vertraten, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens zur Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung im Sinne des VfGH-Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008, um die der Gemeinde zustehende Substanzberechtigung entsprechend zur Geltung zu bringen, im gegenständlichen Fall nicht gegeben wären.

Die Agrarbehörde I. Instanz begründete ihren zurückweisenden Entscheidungsteil in Ansehung der Anträge der politischen Gemeinde Mieming damit, dass die antragstellende Gemeinde den Weg von Feststellungsanträgen beschritten habe, indem sie generelle Feststellungen zur Leistungsverpflichtung seitens der Agrargemeinschaft gegenüber der Gemeinde begehrt habe, welche Feststellungsanträge gegenständlich aber als unzulässig zu beurteilen seien, zumal ein Leistungsbegehren durchaus möglich gewesen wäre, weshalb mit Antragszurückweisung vorzugehen gewesen wäre.

Bei Betrachtung des Wortlautes der in Rede stehenden Anträge der politischen Gemeinde Mieming kann der Landesagrarsenat aber diese Rechtsauffassung der erstinstanzlichen Behörde nicht teilen, hat doch die Gemeinde beantragt, die Agrarbehörde möge „**anordnen bzw. feststellen**“ und es „**möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren...**“. Aus diesen Formulierungen ist für den Landesagrarsenat unzweifelhaft abzuleiten, dass die politische Gemeinde Mieming im Zusammenhang mit der Festsetzung des ihr zukommenden Substanzwertanteilsrechtes ein Leistungsbegehren an die Agrarbehörde I. Instanz herangetragen hat.

Diese Sichtweise wird noch dadurch erhärtet, dass das Begehren auf „**Anordnung** bzw. Feststellung“ in Bezug auf die agrargemeinschaftliche Rücklage, die nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile, die Jagdpachterlöse und die Kostentragungsregelung für land- und forstwirtschaftli-

che Aufwendungen durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ ganz klar auf den vorhergehenden Antragsteil bezogen worden ist, mit welchem die Gemeinde Mieming ganz allgemein eine Neuregulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte für die Agrargemeinschaft Barwies beantragt hatte, um die ihr zukommende Substanzberechtigung vollständig zur Geltung zu bringen. Über diesen allgemeinen Antragsteil hat die Erstbehörde inhaltlich entschieden, dagegen über die mit dem Wort „insbesondere“ als Teilansprüche hervorgehobenen Antragsteile zurückweisend.

Die zurückweisende Entscheidung betreffend den Antrag der Agrargemeinschaft sowie einer Reihe von Agrargemeinschaftsmitgliedern auf Ausleitung des amtswegig eingeleiteten Regulierungsverfahrens mit dem Zweck, das gemeindliche Substanzwertanteilsrecht an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen, begründete die Agrarbehörde I. Instanz damit, dass das TFLG 1996 nicht die Möglichkeit vorsehe, von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Antrag der Parteien wieder auszuleiten.

Dieser Argumentation kann jedoch vom Landesagrarsenat deshalb nicht gefolgt werden, da das in Rede stehende Begehren der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder mit Blick auf ihre Antragsbegründung unzweifelhaft dahingehend zu verstehen ist, dass zu Gunsten der politischen Gemeinde Mieming kein Substanzwertanteilsrecht festzusetzen ist, zumal der Meinung der Antragsteller nach die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht gegeben wären. Auch bei einem amtswegig eingeleiteten Verfahren zur Abänderung eines Regulierungsplanes besteht ein Anspruch der betroffenen Parteien darauf, dass nicht von Amts wegen eine neue Anteilsfeststellung mit Zuregulierung der Substanzerträge an die politische Gemeinde vorgenommen wird, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass mit der im angefochtenen Bescheid durchgeführten Abänderung des Regulierungsplanes Auswirkungen auf die Anteilsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder mit Stammsitzliegenschaften verbunden sind.

Mit Ausnahme allein der Zurückweisung des Unterbrechungsantrages, welche Entscheidung rechtlich zutreffend erfolgt ist, weil § 38 AVG der Partei keinen Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens einräumt (siehe dazu beispielsweise das VwGH-Erkenntnis vom 29.10.1998, Zl. 96/07/0112), hätte daher die Agrarbehörde I. Instanz richtigerweise meritorisch über die zurückweisend erledigten Anträge der Gemeinde Mieming, der Agrargemeinschaft Barwies sowie einer Reihe von Agrargemeinschaftsmitgliedern zu entscheiden gehabt.

Die Konsequenz aus der teils inhaltlichen (zusprechenden) und teils formalen (zurückweisenden) Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz zum ein und denselben Entscheidungsgegenstand „*Substanzanspruch der politischen Gemeinde*“ für das Berufungsverfahren ist, dass die Berufungsbehörde nur unvollständig über den einheitlichen und nicht trennbaren Entscheidungsgegenstand absprechen könnte, da eine Berufungsbehörde nur über das entscheiden kann, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist, damit nicht eine unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges eintritt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die von der Erstbehörde zurückgewiesenen Entscheidungsteile zum Teil abtrennbar und somit einem gesonderten Abspruch zugänglich sind, sodass eine teils zurückweisende und eine teils inhaltliche Entscheidung über die trennbaren Entscheidungsteile möglich gewesen wäre, so trifft dies jedenfalls nicht für die Gesamtheit der zurückweisend erledigten Antragsteile zu, was etwa beim Antragsgegenstand auf „*Zuspruch sämtlicher nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienender Vermögensbestandteile*“ an die Gemeinde Mieming ganz augenscheinlich ist, kann doch dieser Teil des Antrages der Gemeinde Mieming nicht zurückweisend entschieden werden, wenn gleichzeitig der Gemeinde Mie-

ming amtswegig die Substanznutzungen und der Substanzwert im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 zugesprochen werden.

Die vorliegend gegebene rechtliche Verfahrenssituation kann nach Dafürhalten des Landesagrarsenates nur mit Behebung der angefochtenen Entscheidung aufgelöst werden, wodurch die erstinstanzliche Behörde in die Lage versetzt wird, umfassend über den Substanzanspruch der politischen Gemeinde Mieming zu entscheiden. Bei einer Sachentscheidung des Landesagrarsenates nur über jenen Teil des Substanzwertanteilsrechtes der Gemeinde, der Gegenstand des bekämpften Abspruches der Erstbehörde gewesen ist, bei gleichzeitiger Behebung des zurückweisenden Entscheidungsteiles mit Zurückverweisung dieses Teiles zu einer neuerlichen (inhaltlichen) Entscheidung durch die Agrarbehörde I. Instanz wäre anderenfalls auch die Gefahr gegeben, dass nicht zusammenpassende und miteinander vereinbare Entscheidungen über das Substanzwertanteilsrecht durch die Behörden erster und zweiter Instanz ergehen könnten.

Die Spruchpunkte II., III. sowie IV. des angefochtenen Bescheides der Agrarbehörde I. Instanz stehen zueinander in einem untrennbaren Zusammenhang, weshalb diese drei Spruchpunkte miteinander zu beheben waren, zumal diese nur dasselbe rechtliche Schicksal haben können.

Zu den Spruchpunkten IV.4. sowie 6. ist noch zu bemerken, dass der Abspruch über gestellte Beweisanträge in einem Bescheid als selbständiger Abspruch im Verfahren unzulässig ist, Entscheidungen über Beweisanträge vielmehr Verfahrensanordnungen darstellen und dennoch in die äußere Form eines Bescheides gekleidete Verfügungen über Beweisanträge diese nicht zu einer bescheidmäßigen Entscheidung machen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2009, Zl. 2005/17/0186). Die rechtlich nicht zutreffenden Absprüche über Beweisanträge waren daher schon aus diesem Grund zu beheben.

In Ansehung des Spruchpunktes V. des in Berufung gezogenen Bescheides mit der Abweisung der Einwendungen der Verlassenschaft nach Himsl Karl wegen „Uneinigkeit“ der beiden ideellen Hälfteeigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft im Sinne des § 828 ABGB ist folgendes auszuführen:

Nach Auffassung des Landesagrarsenates können die zivilrechtlichen Regelungen des ABGB über die Verfügungsmöglichkeiten der Miteigentümer über eine gemeinschaftliche Sache nicht zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, ob Miteigentümer in einem Verwaltungsverfahren rechtswirksam Einwendungen gegen ein Vorhaben erheben können. Jeder Miteigentümer einer anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft der Agrargemeinschaft Barwies ist im vorliegenden Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung auf der Grundlage des § 69 TFLG 1996 Verfahrenspartei. Die Erstbehörde hat auch beide ideellen Hälfteeigentümer der Stammsitzliegenschaft in EZ 90095 GB Mieming dem Verfahren beigezogen und an jeden Hälfteeigentümer einen eigenen Bescheid zugestellt. Dass die beiden nur gemeinsam und übereinstimmend Einwendungen gegen das Vorhaben der Abänderung der Regulierungsbestimmungen durch Zuordnung eines Substanzwertanteilsrechtes an die politische Gemeinde Mieming erheben könnten, ist nach Auffassung des Landesagrarsenates nicht anzunehmen, vielmehr kann jeder von ihnen sich gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben unabhängig vom anderen zur Wehr setzen.

Für diese Sichtweise spricht insbesondere die Judikatur des VwGH zur Parteistellung von Miteigentümern im Baubewilligungsverfahren, aus welcher Rechtsprechung unzweifelhaft entnommen werden kann, dass auch nur einer von zwei Hälfteeigentümern Einwendungen erheben kann und auch allein sowohl ein Rechtsmittel als auch ein Beschwerdeverfahren vor dem VwGH führen kann (vgl. dazu etwa die VwGH-Erkenntnisse vom

30.06.1998, Zl. 98/05/0092, sowie vom 23.11.2009, Zl. 2007/05/0197). Mit Rücksicht auf diese Judikatur des VwGH geht der Landesagrarsenat davon aus, dass die Verlassenschaft nach Himsl Karl als Hälfteeigentümerin der an der Agrargemeinschaft Barwies anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft in EZ 90095 GB Mieming auch ohne gleichgerichtete Erklärung der weiteren Hälfteeigentümerin berechtigt ist, Einwendungen im Verfahren zu erheben.

Die Erstbehörde hat aber ohnedies die Einwendungen der Verlassenschaft nach Himsl Karl nicht zurückgewiesen, sondern vielmehr abgewiesen und damit inhaltlich über die Einwendungen entschieden. Aufgrund des untrennbaren Zusammenhanges mit den Spruchpunkten II., III. sowie IV. war auch der gesonderte Abspruch über die Einwendungen der Verlassenschaft nach Himsl Karl einer Behebung zuzuführen, dies vor allem deshalb, da ein gesonderter Abspruch über die Einwendungen der Verlassenschaft nach Himsl Karl aus den dargelegten Gründen als verfehlt anzusehen ist und diese Einwendungen zusammen mit den Einwendungen der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder mitzuerledigen sind und diese dasselbe rechtliche Schicksal zu teilen haben.

Was den Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides mit der Klassifizierung von Grundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies als (Nicht)Gemeindegut anbelangt, ist festzuhalten, dass zweifelsohne ein enger Konnex zwischen der bescheidmäßigen Zuordnung der Grundstücke der Agrargemeinschaft zum Gemeindegut und zum Nichtgemeindegut einerseits und der Bestimmung sowie Zuordnung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde Mieming andererseits besteht, da das agrargemeinschaftliche Anteilsrecht der Gemeinde von der Erstinstanz auf den Substanzwert der Gemeindegutsgrundstücke bezogen wurde. Untrennbar ist dieser Zusammenhang jedoch dann nicht, wenn - so wie in der vorliegenden Berufungsentscheidung durchgeführt - die Zuregulierung des Substanzwertanteilsrechtes an die politische Gemeinde Mieming samt Festlegung entsprechender Verwaltungsrechte einer kassatorischen Entscheidung zugeführt wird, während dagegen die erstinstanzliche Grundstückseinteilung einer inhaltlichen Entscheidung zugeführt werden kann. In einem solchen Fall wäre auch nicht einsichtig, warum eine Grundstücksklassifizierung, die ohnehin in einem gesonderten Verfahren vorgenommen werden könnte, behoben werden sollte. Im Weiteren ist folgerichtig auf die erstinstanzliche Grundstücksklassifizierung näher einzugehen.

II.

In Ansehung des heutigen Liegenschaftsvermögens der Agrargemeinschaft Barwies wurden zwei Regulierungsverfahren abgeführt, die zusammengefasst wie folgt dargestellt werden können:

1) Verfahren betreffend die Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming:

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 14.12.1966 wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die Agrargemeinschaft Barwies, bestehend aus der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming, eingeleitet. In der Begründung dieses Einleitungsbescheides wurde ausgeführt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mieming in seiner Sitzung vom 03.12.1966 einstimmig das Vorliegen von Gemeindegut in Ansehung der Regulierungsliegenschaft anerkannt habe.

Mit dem agrarbehördlichen Bescheid „Liste der Parteien“ vom 14.12.1966 wurde für die Agrargemeinschaft Barwies eine provisorische Verwaltungssatzung erlassen, gleichzeitig wurde das Regulierungsgebiet durch Anführung der einzelnen Verfahrensgrundstücke der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming im Ausmaß von ca. 2 ha bestimmt und schließlich das Regulierungsgebiet als ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 qualifiziert. Zugleich erfolgte die Feststellung des Eigentums der Agrargemeinschaft Barwies am Regulierungsgebiet. Als übliche regelmäßige Nutzung wurde nur die Weidenutzung festgelegt. Als am Gemeinschaftsgebiet Nutzungsberechtigt wurden insgesamt 41 Stammsitzliegenschaften der Katastralgemeinde Mieming festgestellt.

Mit dem nachfolgenden Regulierungsplan vom 05.05.1967 wurden die Festlegungen gemäß dem Bescheid vom 14.12.1966 großteils übernommen, insbesondere betreffend die Grundstücksklassifizierung nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und betreffend die Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft. Die Anteilsrechte der berechtigten Stammsitzliegenschaften wurden dahingehend näher festgesetzt, dass jeder Stammsitzliegenschaft je ein Anteilsrecht zugeordnet wurde, wobei die Anzahl der berechtigten Stammsitzliegenschaften sich auf 38 verringerte. Zudem wurde für die Agrargemeinschaft eine neue Verwaltungssatzung erlassen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsplanes veranlasste die Agrarbehörde die Verbücherung des Eigentumsrechtes der Agrargemeinschaft an der Regulierungsliegenschaft in EZ 222 GB Mieming, der entsprechende Beschluss des Bezirksgerichtes Silz erging dabei am 23.09.1967 zu GZl. 951/67.

2) Verfahren betreffend die Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming:

Mit Einleitungsbescheid vom 11.02.1965 wurde von der Agrarbehörde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die im grundbücherlichen Eigentum der im Gemeindeverbande Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein, stehende Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming eröffnet.

Mit dem Bescheid der Regulierungsbehörde mit der Bezeichnung „Liste der Parteien“ vom 02.12.1965 wurde eine vorläufige Verwaltungssatzung für die Agrargemeinschaft „Barwieserberg“ erlassen, das Regulierungsgebiet in EZ 299 GB Mieming als ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d und lit. e TFLG 1952 qualifiziert und dieses als im Eigentum der Agrargemeinschaft „Barwieserberg“ stehend festgestellt.

Nachdem gegen diese Entscheidung einige Berufungen bei der Agrarbehörde eingingen, wurde im weiteren Verlauf von der Bildung einer Agrargemeinschaft „Barwieserberg“ Abstand genommen. Vielmehr wurde bezüglich der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming ein Teilungsverfahren zwischen den beiden Agrargemeinschaften See-Tabland-Zein sowie Barwies durchgeführt.

Mit dem Hauptteilungsplan vom 04.12.1967 für den „Barwieserberg“ wurde das Teilungsgebiet mit sämtlichen in EZ 299 GB Mieming vorgetragenen Parzellen in einem Gesamtausmaß von ca. 572 ha bestimmt und dieses Teilungsgebiet als ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 qualifiziert. Festgestellt wurde weiters, dass „die im Gemeindeverband Mieming stehende Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein“ grundbücherliche Eigentümerin des Teilungsgebietes ist. Die Teilung wurde schließlich im Hauptteilungsplan vom 04.12.1967 derart vorgenommen, dass genau bezeichnete Grundstücke aus der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming im Gesamtausmaß von ca. 206 ha den beiden Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein in das gemeinschaftliche Eigentum je zur ideellen Hälfte zugewiesen wurden, sodann weitere genau angeführte Grundstücke der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming in das Alleineigentum der Agrargemeinschaft Barwies übertragen wurden und schließlich auf dem Restgutsbestand der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein angeordnet wurde.

Für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums der beiden Agrargemeinschaften wurden mit dem in Rede stehenden Bescheid Verwaltungsbestimmungen erlassen.

Mit dem nachfolgenden Bescheid der Regulierungsbehörde mit der Bezeichnung „Anhang I“ vom 25.06.1968 zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies wurden als Regelungsgegenstand (Gebiet) die aus der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming abzuschreibenden und im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Parzellen mit einem Gesamtausmaß von ca. 178 ha festgelegt, wobei die einzelnen Grundstücke genau bezeichnet wurden.

Zudem wurde mit dem in Rede stehenden Bescheid vom 25.06.1968 verfügt, dass aus der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming der gesamte Gutsbestand mit allen Rechten und Lasten abzuschreiben und in einer neu zu eröffnenden Einlagezahl im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies mit den Grundstücken aus der Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming zusammenzuführen ist.

Für die 31 anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften wurde zudem ein ziffermäßiges Anteilsrecht ausgewiesen, wobei ein Anteilsrecht einem Hektar Teilwaldfläche entspricht. Außerdem erfolgte eine Zuordnung der jeweiligen mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke zu den berechtigten Stammsitzliegenschaften, weiters wurden die bestehenden Teilwaldrechte von Nichtmitgliedern festgestellt. Die unverteiltene Gemeinschaftsgrundstücke wurden ebenfalls aufgelistet und bezüglich dieser Grundstücke festgelegt, dass die einzelnen Agrargemeinschaftsmitglieder daran keine Holznutzungen ausüben, sondern der Ertrag dieser Flächen der Deckung der Gemeinschaftsaufgaben zu dienen hat. Hinsichtlich der Weidenutzung des Gemeinschaftsgebietes wurde bestimmt, dass die Heimweide gemeinsam mit den Mitgliedern der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein auch auf deren Gemeinschaftsgebiet nach der bisherigen Übung mit dem Überwinterviehstand ausgeübt werden kann.

Die Lastentragung für das Gemeinschaftsgebiet wurde dergestalt geregelt, dass die Lasten auf die einzelnen Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteilsrechte umzulegen sind, soweit die mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten nicht aus Erträgen der unverteiltene Waldungen oder aus anderweitigen Einnahmen gedeckt werden können.

Letztlich wurde mit dem agrarbehördlichen Bescheid vom 25.06.1968 eine neue Verwaltungssatzung für die Agrargemeinschaft Barwies in Kraft gesetzt.

Mit dem nachfolgenden Bescheid der Agrarbehörde vom 05.03.1969 wurde noch eine Abänderung des vorangegangenen Bescheides vom 25.06.1968 dahingehend vorgenommen, dass die beiden Grundstücke 8475 sowie 8476, beide GB Mieming, aus dem Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Barwies ausgeschieden und in das lastenfreie Eigentum der politischen Gemeinde Mieming übertragen wurden.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsvorganges zwischen den beiden Agrargemeinschaften Barwies sowie See-Tabland-Zein erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.03.1969 zu GZl. 1458/68, wobei die ins Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies zugewiesenen Grundstücke aus EZ 299 GB Mieming abgeschrieben und in die neu eröffnete EZ 920 GB Mieming vorgetragen wurden. Die Grundstücksgruppe, die aufgrund des Teilungsaktes in das gemeinschaftliche Eigentum der beiden Agrargemeinschaften gelangte, wurde in die ebenfalls neu eröffnete EZ 919 GB Mieming zugeschrieben. Letztlich wurde die Liegenschaft in EZ 299 GB Mieming wegen Gutsbestandslosigkeit zur Löschung gebracht.

III.

Nach dem aktuellen Grundbuchsstand ist für die Agrargemeinschaft Barwies das Eigentumsrecht an den Liegenschaften in EZ 362, EZ 919, EZ 920 sowie EZ 1557, sämtliche GB Mieming, eingetragen, wobei in Ansehung der Liegenschaft in EZ 919 GB Mieming für die Agrargemeinschaft Barwies nur ein ideelles Hälfteigentum besteht, während der andere ideelle Hälfteanteil im Eigentum der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein steht. Das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft Barwies an den vorgenannten Liegenschaften wurde dabei aufgrund des agrarbehördlichen Bescheides vom 30.08.1968 einverleibt, dies mit Ausnahme des auf dem Kaufvertrag vom 10.07.1969 beruhenden Eigentumsrechtes der Agrargemeinschaft an der Liegenschaft in EZ 362 GB Mieming.

X Für die politische Gemeinde Mieming wurde kein so genannter Gemeindeanteil im Regulierungsverfahren festgelegt.

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die Agrargemeinschaft Barwies mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken auf die Agrargemeinschaft zeigt, dass die im angefochtenen Bescheid als Gemeindegut festgestellten Grundstücke bereits dazumal zum Gutsbestand der den Regulierungsverfahren unterzogenen Liegenschaften gehört haben bzw. aus Teilungen dieser Grundstücke hervorgegangen bzw. Abfindungsgrundstücke für diese Grundparzellen aus einem Grundzusammenlegungs-, Flurbereinigungs- sowie einem Baulandumlegungsverfahren sind. Hingegen haben die als nicht zum Gemeindegut gehörig festgestellten Grundstücke im Zeitpunkt des Regulierungsverfahrens noch nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehört und waren daher auch nicht Gegenstand des Regulierungsverfahrens.

IV.

✓ Aus den Aktenunterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Mieming und der Agrargemeinschaft Barwies eine Hauptteilung (Generalteilung) bereits vor Durchführung des

Regulierungsverfahrens erfolgt wäre, auch anlässlich des Regulierungsverfahrens kam es zu keinem Teilungsverfahren und zu keiner vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde Mieming und der Agrargemeinschaft Barwies. Die politische Gemeinde erhielt auch keinen Anteil an der Agrargemeinschaft.

Soweit im Zuge der für die Agrargemeinschaft Barwies stattgefundenen Agrarverfahren die beiden Grundstücke 8475 sowie 8476, beide GB Mieming, im Eigentum der politischen Gemeinde Mieming verblieben und die darauf lastenden Teilwaldrechte zur Aufhebung kamen, kann entgegen der Auffassung der berufungswerbenden Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder im Berufungsschriftsatz vom 08.05.2011 nicht von einer Hauptteilung gesprochen werden, zumal in diesem Fall nur ein Agrargemeinschaftsmitglied, nämlich Frau Aloisia Wett, von der Ausübung ihrer ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechte auf den beiden genannten Grundparzellen Abstand nahm, nicht aber die Gesamtheit der in der Agrargemeinschaft Barwies zusammengefassten Agrargemeinschaftsmitglieder. Offenkundig hat sich Frau Aloisia Wett ihre ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechte auf einem Teil ihrer Teilwälder von der Gemeinde ablösen lassen, eine Teilung oder vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und der politischen Gemeinde bewirkt ein derartiger Vorgang, der nur ein Mitglied, nicht aber die Agrargemeinschaft betrifft, jedoch nicht.

In den agrarbehördlichen Bescheiden vom 14.12.1966, 05.05.1967 sowie 04.12.1967 wurden die Gemeinschaftsgrundstücke als solche im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d und lit. e des TFLG 1952 festgestellt. Diese damals geltenden Bestimmungen hatten folgenden Wortlaut:

- d) *das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;*
- e) *die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).*

Die heute geltende Bestimmung über das Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, lautet wie folgt:

c) *Grundstücke, die*

1. *im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
2. *vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).*

Im gegenständlichen Berufungsverfahren ist die Frage zu klären, ob es sich bei jenen Grundstücken, für welche in den agrarbehördlichen Bescheiden vom 14.12.1966, 05.05.1967 sowie 04.12.1967 eine Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft Barwies erfolgte, um Gemeindegut bzw. ehemaliges Ortschafts- bzw. Fraktionsgut handelt. In den genannten Bescheiden der Agrarbehörde wurde eine Qualifizie-

zung der Gemeinschaftsgrundstücke als Teilwälder und Gemeindegut bzw. ehemaliges Ortschafts- bzw. Fraktionsgut vorgenommen. Die Kategorisierung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke wurde auch nicht näher begründet.

Eine Befassung mit den die Agrargemeinschaft Barwies betreffenden Regulierungsbescheiden zeigt, dass in der Liegenschaft in EZ 920 GB Mieming neben unverteilter Waldgrundstücke auch mit Teilwaldrechten belastete Waldparzellen vorgetragen sind. Die Anteilsrechte der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften wurden damit korrespondierend in der Form festgelegt, dass die jeweiligen Teilwaldgesamtfächen in Hektar zueinander in Beziehung gesetzt wurden. Zudem wurden die Anteilsrechte am verteilten Wald dahingehend festgesetzt, dass den jeweiligen Eigentümern der Stammsitzliegenschaften ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte an ihren Teilwaldparzellen zugestanden wurden, wobei die einzelnen teilwaldbelasteten Grundstücke den jeweiligen berechtigten Stammsitzliegenschaften zugeordnet wurden. Aufgrund dieser Bescheidkonzeption kann für die einzelnen Gemeinschaftsgrundstücke der Regulierungsliegenschaften nachvollzogen werden, welcher der beiden Kategorien der in den agrarbehördlichen Bescheiden vorgenommenen Qualifizierung sie zuzuordnen sind, ob sie also dem (ehemaligen) Ortschafts- bzw. Fraktionsgut oder den Teilwäldern zugehörig sind.

V.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091, zur Grundstücksklassifizierung nach der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 klargestellt, dass diese Feststellung die Aussage beinhaltet, dass es sich um Grundstücke handelt, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung als Gemeindegut genutzt wurden, wobei nach den Bestimmungen der damals geltenden Gemeindeordnung das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde stand. Mit einem solchen Abspruch im Regulierungsplan wurde somit rechtskräftig festgestellt, dass die Grundstücke in der Vergangenheit, also im Zeitpunkt der Regulierung, als Gemeindegut nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung bewirtschaftet wurden, dass sie also im Regulierungszeitpunkt im Eigentum der Gemeinde standen. Unter Hinweis auf die VfGH-Erkenntnisse vom 10.12.2010, B 639/10, B 640/10, und zu VfSlg. 18.933/2009 betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass mit einer Feststellung als Gemeindegut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 auch die des Eigentums der Gemeinde an diesen Flächen einhergeht. Eine rechtskräftige Feststellung dieser Art, dass Gemeindegut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 vorliegt, bringt für die Verwaltungsbehörden, aber auch für den Verwaltungsgerichtshof bindend zum Ausdruck, dass diese Grundstücke Gemeindegut nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung, also Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde, waren. Eine Feststellung der aufgezeigten Art entfaltet nämlich entsprechende Rechtswirkungen für die Zukunft.

In einer ganzen Reihe weiterer Entscheidungen ebenfalls vom 30.06.2011 hat der Verwaltungsgerichtshof die vorstehenden Rechtsausführungen wiederholend bestätigt und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass hier nicht nur von einer einzelfallbezogenen Betrachtung auszugehen ist.

Aus dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich unzweifelhaft erschließen, dass die beschiedmäßig als Gemeindegut bzw. als (ehemaliges) Fraktions- und Ortschaftsgut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 qualifizierten Regulierungsgrundstücke der Agrargemeinschaft Barwies rechtskräftig bindend auch für die Zukunft als Gemeindegut der politischen Gemeinde Mieming festgestellt worden sind.

Das vormalige Eigentum der politischen Gemeinde Mieming an den beiden Regulierungsliegenschaften in EZ 222 sowie in EZ 299, beide GB Mieming, wird dabei eindrucksvoll durch folgende Umstände erhärtet:

Vor der Eigentumsübertragung in Ansehung der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming auf die Agrargemeinschaft Barwies wurde in der agrarbehördlichen Verhandlungsniederschrift vom 28.04.1967 festgehalten, dass die Gemeinde bereits Verkaufsbeschlüsse gefasst hat, die für die Agrargemeinschaft verbindlich sind.

Die berufungswerbende Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder haben selbst den Kaufvertrag vom 26.04.1960 ihrer Berufungsschrift angeschlossen. Mit diesem Vertrag wurde aus der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming eine Grundfläche an die Eheleute Ruech verkauft, wobei Organe der politischen Gemeinde den Vertrag unterschrieben haben und die Bezirkshauptmannschaft Imst den Verkaufsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom Standpunkt der Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens gemeinderechtlich bewilligt hat.

Die Berufungswerber vermeinen in Ansehung dieser Vertragsurkunde belegen zu können, dass die eine Agrargemeinde bildende „Ortschaft Barwies“ bloß durch die politische Gemeinde vertreten worden sei, was sich aus einer entsprechenden Vertragsformulierung ergeben sollte. Sie übersehen dabei jedoch den übrigen Vertragsinhalt, der klar für die Eigentumsstellung der politischen Gemeinde spricht, wie etwa den folgenden Satz in Vertragspunkt VI.:

„Die politische Gemeinde Mieming behält sich für ihr Kaufgrundstück das Vorkaufsrecht zu dem von den beideten Ortsschätzleuten zu ermittelnden Verkehrswert vor.“

Auch der Umstand der Genehmigung des Vertrages vom Standpunkt der Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens wird bei der Sichtweise der Berufungswerber einfach übergangen. Die von ihnen vorgelegte Vertragsurkunde zeigt entgegen der Auffassung der Berufungswerber ohne jeden Zweifel, dass die politische Gemeinde Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 222 GB Mieming gewesen ist.

Bezüglich der Regulierungsliegenschaft in EZ 299 GB Mieming ist ein Kaufvertrag aktenkundig, bei welchem Organe der politischen Gemeinde Mieming die Vertragsurkunde unterfertigt haben, und zwar für die politische Gemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft in Rechtsnachfolge nach „der im Gemeindeverbande Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein“. Der Kaufvertrag vom 19.11.1965 wurde dabei mit mehreren Personen der Familie Perkhofer abgeschlossen, die Bezirkshauptmannschaft Imst genehmigte als Gemeindeaufsichtsbehörde den dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschluss nach § 115 der Gemeindeordnung.

Insoweit also in Ansehung der nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 qualifizierten Regulierungsgrundstücke mit den agrarbehördlichen Bescheiden vom 14.12.1966, 05.05.1967 sowie 04.12.1967 Eigentum am Gemeindegut für die Agrargemeinschaft Barwies festgestellt und dieses verbüchert wurde, wurde im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, ZI. B 464/07, Eigentum an Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen, ohne dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut untergegangen ist („...konnte die Wirkung nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein“ ...). Damit „ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.“ Die Feststellung, dass das Regulierungsgebiet Gemeindegut darstellt, hat keine Auswirkung auf die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch für die Agrargemeinschaft.

VI.

Bezüglich der nach der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 klassifizierten Verfahrensgrundstücke im nunmehrigen Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies ist folgendes festzuhalten:

Nach der im Zeitpunkt der Erlassung der die Agrargemeinschaft Barwies betreffenden Regulierungsbescheide gegebenen Rechtslage waren unter Teilwäldern Waldgrundstücke zu verstehen, die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschrieben waren und für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt waren. Somit kann aus der Qualifizierung von Regulierungsgrundstücken als Teilwälder der Schluss gezogen werden, dass diese Waldparzellen im Eigentum der politischen Gemeinde Mieming gestanden waren (vgl. etwa VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0230).

Wenn man vom Eigentum der politischen Gemeinde an den als Teilwäldern qualifizierten Waldgrundstücken vor Erlassung der agrarbehördlichen Bescheide ausgeht, und zwar in Rechtsnachfolge nach den im Jahre 1938 aufgelösten gemeinderechtlichen Einrichtungen mit den Bezeichnungen

- a) „Ortschaft Barwies“ sowie
- b) „die im Gemeindeverbände Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein“,

ist auch für die Teilwälder der beiden Regulierungsliegenschaften in EZ 222 und in EZ 299, beide GB Mieming, festzuhalten, dass die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 aufgestellten Grundsätze ebenso auf die mit Teilwaldrechten belasteten Waldparzellen anzuwenden sind. Eigentumsverändernde Entscheidungen waren nämlich im Rahmen von Feststellungsentscheidungen – wie gegenständlich eine vorliegt – nicht zulässig. Eine dennoch auf der Grundlage einer Feststellungsentscheidung vorgenommene Eigentumsübertragung konnte nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes nicht die Wirkung haben, dass damit der der Gemeinde zustehende Substanzwert für alle Zeiten beseitigt worden wäre.

Schließlich spricht schon der Umstand des Bestehens von Teilwaldrechten in Ansehung mehrerer Regulierungsgrundstücke für das Eigentumsrecht einer politischen Gemeinde, da früher derartige Teilwaldrechte ausschließlich auf Grundstücken lasteten, die im Eigentum der Gemeinden standen. Erst durch die Novelle LGBl. Nr. 33/1969 wurde normiert, dass Teilwälder auch auf dem Grundeigentum von Agrargemeinschaften bestehen können, was durch die zahlreichen Regulierungsverfahren mit Eigentumsübertragung solcher teilwaldbelasteten Waldflächen auf die Agrargemeinschaften notwendig geworden war (siehe dazu Lang, Tiroler Agrarrecht II, Seite 178).

Nach § 40 Abs. 6 TFLG 1996 fallen Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung dem Grundeigentümer und dem Teilwaldberechtigten zu gleichen Teilen zu, dagegen haben sie auch die für den Teilwald zu leistenden Abgaben je zur Hälfte zu tragen. Daraus ist zu ersehen, dass der Eigentümer einer teilwaldbelasteten Grundfläche durchaus Teilhabe an allfälligen Substanzerlösen aus dem Teilwald hat.

Bestehen Teilwaldrechte auf Grundstücken im Eigentum einer politischen Gemeinde, so ist nach Auffassung des Landesagrarssenates die Qualifizierung eines Grundstückes als Teilwald keineswegs im Widerspruch zur Klassifizierung als Gemeindegut oder (ehemaliges) Fraktionsgut. Die Nutzung einer Waldfläche als Teilwald kann ohne Widerspruch auch als Gemeindeguts- oder Fraktionsgutnutzung angesehen werden. Bei Teilwaldberechtigungen wird eben die Gemeindeguts- bzw. Fraktionsgutnutzung auf einer nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbar und vor langer Zeit zugewiesenen Teilfläche eines Waldgrundstückes vorgenommen.

Diese Sichtweise wird durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 05.12.2009 zu ZI. B 995/09-17 zur Agrargemeinschaft Hauptfraktion Obsteig erhärtet. Im zitierten VfGH-Erkenntnis ging es u.a. um teilwaldbelastete Waldflächen und führte das Höchstgericht dazu aus, dass auch die mit Teilwaldrechten belasteten Waldgrundstücke bei der Entscheidung über die Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes entsprechend von der Behörde zu berücksichtigen sein werden.

Nicht zutreffend ist in diesem Zusammenhang die Auffassung der berufungswerbenden Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder, dass im Rahmen der Judikatur des Höchstgerichtes Teilwälder ausdrücklich aus dem Begriff des Gemeindegutes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausgeschieden worden seien, zumal im Zeitpunkt der zitierten Entscheidung des VfGH die Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 noch gar nicht dem Rechtsbestand angehört hatte, da die entsprechende Novelle des TFLG erst mit 19.02.2010 in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der teilwaldbelasteten Grundstücke ist jedoch sowohl im Hinblick auf die Entscheidung des VwGH vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0230, als auch im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH VfSlg. 18.933/2009 eine differenzierende Betrachtung erforderlich und ist es rechtlich unzutreffend, diese Grundstücke allein als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 zu qualifizieren, wie dies die erstinstanzliche Behörde im bekämpften Bescheid getan hat.

Wie nämlich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0230, ausführlich und unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH VfSlg. 18.933/2009 ausgeführt hat, ist die ausschließliche Qualifizierung von mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücken als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 vor dem Hintergrund der anzuwendenden Rechtslage rechtswidrig. Der VwGH führte dazu weiters aus, dass allein die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 diejenige Art von agrargemeinschaftlichen Grundstücken darstellt, die der Gesetzgeber als Teilwald definiert hat (§ 33 Abs. 3 TFLG 1996), wobei durch den Verweis in § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 auf Abs. 3 dieser Norm und die dort enthaltene Definition eines Teilwaldes klar wird, dass ein Teilwaldrecht nach § 33 Abs. 3 TFLG 1996 nur dann vorliegt, wenn es sich dabei um ein agrargemeinschaftliches Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. d leg. cit. handelt.

Nur bei einer Zuordnung eines Grundstückes zu § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 steht nach den Darlegungen des VwGH fest, dass alle die Teilwälder betreffenden besonderen Regelungen des Gesetzes - wie § 33 Abs. 7, § 38 Abs. 4 lit. c Z. 2, § 40 Abs. 4 bis 7 und § 64 Z. 5 TFLG 1996 - auf diese Grundstücke anzuwenden sind. Diese Bestimmungen regeln unter anderem die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers und der Teilwaldberechtigten und tragen der besonderen Stellung der Teilwaldrechte im System des TFLG 1996

Rechnung, während die Qualifikation eines Teilwaldes **allein** als Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 hingegen zur Folge hat, dass mit dieser Feststellung die (aufgrund früherer Bescheide rechtskräftig festgestellte) Eigenschaft als Teilwald nach Abs. 2 lit. d leg. cit. wegfällt und die besonderen Bestimmungen über die Teilwälder auf diese Grundstücke nicht mehr anzuwenden sind, worin aber zum einen eine Verletzung von Rechten der Agrargemeinschaft als grundbücherlicher Eigentümerin der Teilwälder und zum anderen eine Verletzung von Rechten der Teilwaldberechtigten liegt.

Die Frage, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke gleichzeitig als solche nach § 33 Abs. 2 lit. c (Gemeindegut) und lit. d (Teilwald) TFLG 1996 qualifiziert werden könnten oder nicht, ließ der VfGH in der zitierten Entscheidung bewusst unbeantwortet, er machte aber darauf aufmerksam, dass sich in einem solchen Fall einer Doppelqualifikation die Fragen ergeben würden, ob und wie dann die Bestimmungen über die besondere Stellung der Gemeinde bei Gemeindegutsgrundstücken mit den Bestimmungen über die Teilwälder und deren Bewirtschaftung in Einklang gebracht werden könnten.

Der Landesagrarsenat geht in Bezug auf die Qualifizierung von Teilwaldgrundstücken, die vormals im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden sind und im Zuge von Regulierungsverfahren durch agrarbehördlichen Bescheid ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, von folgenden Überlegungen aus:

Der Eigenart dieser Grundstücke wird weder eine alleinige Klassifizierung als atypische Gemeindegutsgrundstücke im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 noch eine ausschließliche Qualifizierung als Teilwaldgrundstücke entsprechend der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 gerecht. Die erstere Grundstückszuordnung trägt dem Charakter dieser Grundstücke als Teilwälder zu wenig Rechnung, während bei einer ausschließlichen Teilwaldqualifizierung der Umstand nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass diese Teilwaldparzellen nicht der Verfassung entsprechend ins Eigentum einer (u.a. aus den Teilwaldberechtigten gebildeten) Agrargemeinschaft übertragen worden sind, welche Eigentumsveränderung aber nicht die Wirkung haben konnte, die an den Teilwäldern bestehenden Rechte der politischen Gemeinde als vormaliger Eigentümerin der teilwaldbelasteten Grundstücke zu beseitigen. Diese nach wie vor gegebenen Rechte der politischen Gemeinde entsprechend den Erkenntnissen des VfGH VfSlg. 18.446/2008 sowie VfSlg. 18.933/2009 kommen im Falle einer ausschließlichen Qualifizierung der Grundstücke mit Teilwaldberechtigungen nach der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 nicht ausreichend zum Ausdruck.

Der Landesagrarsenat gelangt daher zusammenfassend zur Auffassung, dass nur eine Doppelqualifikation dieser ehemals im Eigentum einer politischen Gemeinde gestandenen Teilwaldgrundstücke, die sich nunmehr im Eigentum einer Agrargemeinschaft befinden, nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 lit. d und des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 der besonderen Eigenart dieser Grundstücke wirklich gerecht wird.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass einige Regelungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 für derartige Teilwaldgrundstücke Anwendung finden müssten, um die der Gemeinde zukommende Substanzwertberechtigung entsprechend zur Geltung bringen zu können.

Diese Überlegung betrifft beispielsweise die novellierte Bestimmung des § 35 Abs. 7 TFLG 1996, wonach bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen ist und substanzwertrelevante Organbeschlüsse nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden können. Auch eine zentrale Bestimmung der

TFLG-Novelle 2010, nämlich jene des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 mit der Verpflichtung für Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 auf Gemeindegut bestehen, zur Führung von zwei voneinander getrennten Rechnungskreisen für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) samt dem damit verbundenen Einsichtnahmerecht der substanzberechtigten Gemeinde in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege, erscheint notwendig, um der Gemeinde die Ausübung ihrer Substanzwertberechtigung entsprechend zu ermöglichen.

Nachdem die Regelungen der TFLG-Novelle 2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften aber auf das Vorliegen von Grundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 abstellen, müssen die nunmehr im Eigentum einer Agrargemeinschaft befindlichen und vormals im Eigentum einer politischen Gemeinde gestandenen Teilwaldgrundstücke **auch** als atypisches Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 qualifiziert werden.

Dass auch der Gesetzgeber der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 die Begriffsbestimmung für das Gemeindegut so fassen wollte, dass darunter auch Teilwaldgrundstücke subsumiert werden können, ergibt sich unzweifelhaft aus den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle 2010. Im Zeitpunkt der Novellierung war gerade beim VfGH ein Beschwerdeverfahren betreffend die Agrargemeinschaft Hauptfraktion Obsteig zu B 995/09-2 anhängig, wobei Gegenstand dieses Verfahrens ein Erkenntnis des Landesagrarsenates war, bei dem es um die Qualifizierung von Teilwäldern als Gemeindegut ging. Ausdrücklich wird in den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle 2010 zu dieser Situation festgehalten, dass die Bestimmungen der Novelle einer allfälligen Entscheidung des VfGH nicht widersprechen würden, dass Teilwald Gemeindegut ist. Zur novellierten Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 wurde in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass die Z. 2 die neue Begriffsbestimmung über das so genannte „atypische Gemeindegut“ enthält und unter diese Bestimmung auch Grundstücke subsumiert werden könnten, auf denen Teilwaldrechte bestehen, sofern der VfGH im erwähnten Verfahren entscheidet, dass Teilwälder zum Gemeindegut zählen.

Wie bereits aufgezeigt hat der VfGH im Erkenntnis VfSlg. 18.933/2009 die grundsätzliche Berechtigung der Gemeinde zum Zugriff auf den Substanzwert von Teilwaldgrundstücken, die im Eigentum der Gemeinde standen, bejaht, wenn er auch die Zuordnung dieser Flächen zu § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 (Teilwald) in dem in Beschwerde gezogenen Erkenntnis des Landesagrarsenates nicht beanstandet hat (vgl. dazu auch das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0230).

Davon ausgehend ergibt sich für den Landesagrarsenat, dass einerseits die Klassifizierung von teilwaldbelasteten Grundstücken als solche im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 rechtlich zutreffend ist und andererseits die Teilwaldgrundstücke auch unter die neu gefasste Begriffsdefinition des Gemeindegutes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zu unterstellen sind, sofern sie vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind. Nach Dafürhalten des Landesagrarsenates entspricht eine Doppelqualifikation der mittlerweile ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übergegangenen und vormals im Eigentum einer politischen Gemeinde gestandenen Teilwaldgrundstücke nach den beiden Bestimmungen des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 sowie des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 am besten dem besonderen Charakter dieser Grundstücke.

Zu der vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0230, aufgeworfenen Frage, wie bei einer derartigen Doppelqualifikation die Bestimmungen über die besondere Stellung der Gemeinde bei Gemeindegutsgrundstücken mit den Bestimmungen über die Teilwälder und deren Bewirtschaftung in Einklang gebracht werden können, darf festgehalten werden, dass nach Meinung des Landesagrarsenates die Bestimmungen für Gemeindegutsgrundstücke zu jenen für die Teilwälder im Verhältnis von „lex generalis“ zu „lex specialis“ stehen. Jene Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 für die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften, die mit den besonderen Regelungen des TFLG 1996 über die Teilwälder nicht in Einklang gebracht werden können, werden durch die spezielleren Bestimmungen für die Teilwaldgrundstücke dem Grundsatz „Lex specialis derogat legi generali“ folgend verdrängt, wovon auch der Landesgesetzgeber bei der Erlassung der Novelle zum TFLG 1996 ausgegangen ist, wenn in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesnovelle etwa angemerkt wurde, dass die neugefasste Bestimmung des § 40 Abs. 3 TFLG 1996 für Teilwaldgrundstücke nicht gelten wird.

Letztere Regelung sieht ja eine Möglichkeit für die substanzberechtigten Gemeinden zur Inanspruchnahme von Grundstücken des Regulierungsgebietes für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen vor, während für Teilwaldgrundstücke eine speziellere Bestimmung im § 40 Abs. 5 TFLG 1996 gegeben ist, um für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse ein Teilwaldrecht als erloschen erklären zu können, wobei dem Teilwaldberechtigten u.a. auch Anteil am Bodenverkehrswert zukommt, nämlich die Hälfte des Verkehrswertes eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität. Nach Auffassung des Landesagrarsenates gilt der Grundsatz der vorrangigen spezielleren Bestimmung auch für die Regelung des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 über die Verteilung der Erträge aus dem Teilwald zwischen Grundeigentümer und dem jeweiligen Teilwaldberechtigten, welche Bestimmung etwa vorsieht, dass die Erträge aus dem Teilwald – mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung – dem Teilwaldberechtigten und dem Grundeigentümer zu gleichen Teilen zufallen, wohingegen sie auch die für den Teilwald zu leistenden Abgaben je zur Hälfte zu tragen haben.

Es war daher in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich der mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke entsprechend der von der Bezirksforstinspektion Imst erstellten Auflistung festzustellen, dass die teilwaldbelasteten Grundstücke solche im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellen, womit eine Unterteilung der von der Erstbehörde als Gemeindegut festgestellten Grundstücke in zwei Gruppen von Grundstücken verbunden ist.

VII.

Insoweit die berufungswerbende Agrargemeinschaft und eine Reihe ihrer Mitglieder gegen die erstinstanzliche Entscheidung einwenden, dass das Regulierungsgebiet im Zeitpunkt der Regulierung gar nicht im wahren Eigentum der politischen Gemeinde Mieming gestanden sei, da die Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin der „Ortschaft Barwies“ geworden sei, zumal die die Auflösung der Fraktionen und Ortschaften verfügenden deutschen Gemeindevorschriften wieder aufgehoben worden seien und zudem kein Vermögensübergang angenommen werden könne, da etwa noch bis in die 70er Jahre in Mieming Fraktionsorgane aktiv tätig gewesen seien, deren Tätigkeit aber nicht der Gemeindeorganisation zugerechnet werden könnte, ist folgendes festzuhalten:

Die bereits erwähnte und in den Regulierungsakten einliegende Vertragsurkunde, mit der die politische Gemeinde Mieming als Eigentümerin über die Regulierungsliegenschaft in EZ 299 GB Mieming disponiert hat, wie auch der Vermerk in der Verhandlungsniederschrift vom 28.04.1967 bezüglich der anderen Regulierungsliegenschaft, dass die Agrargemeinschaft an die Verkaufsbeschlüsse der Gemeinde Mieming gebunden ist, sind mit dem Rechtsstandpunkt der Berufungswerber nicht in Einklang zu bringen. Zudem hat der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 klargestellt, dass das Gemeinderecht seit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kennt und die Gemeinde Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen geworden ist.

Auch die von der berufungswerbenden Agrargemeinschaft und einer Reihe ihrer Mitglieder geltend gemachte Ersitzung des Gemeinschaftsgebietes vor der durchgeführten Regulierung kann in Wirklichkeit nicht eingetreten sein, wenn die politische Gemeinde Mieming noch mit Kaufvertrag vom 19.11.1965 als Eigentümerin darüber disponiert und einen Teil des Gemeinschaftsgebietes verkauft hat, dies auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.1963 samt gemeindeaufsichtsbehördlicher Genehmigung nach § 115 der Gemeindeordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst. Auch ist die Auffassung der Berufungswerber nicht richtig, dass der im Zuge der Grundbuchsanlage erhobene Eigentumstitel „Ersitzung“ nur auf die Personen der Stammliegenschaftsbesitzer bezogen gewesen sein könnte, zumal andere Personen in Ansehung des Gemeinschaftsgebietes keine Berechtigungen behauptet oder ausgeübt hätten, weil auch politische Gemeinden und vormals auch rechtsfähige gemeinderechtliche Teilorganisationen wie „Fraktionen“ und „Ortschaften“ ersitzen haben können.

Davon abgesehen erübrigt sich mit Rücksicht auf die klare Qualifizierung des Gemeinschaftsgebietes einerseits als Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und andererseits als Teilwald im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 im Regulierungsverfahren ein Eingehen auf die aufgeworfenen rechtshistorischen Fragestellungen, zumal mit den beiden erwähnten Grundstücksklassifizierungen auch eine Feststellung über das Eigentum der (politischen) Gemeinde an diesen Flächen einhergeht (siehe etwa die Erkenntnisse des VwGH jeweils vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091 und Zl. 2010/07/0230).

Auf die Fragen, wie sich die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Tiroler Forstregulierung 1847 oder im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage gestaltet haben und wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre, kommt es im vorliegenden Berufungsfall gar nicht an, zumal eine rechtskräftige Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 für die Verwaltungsbehörden bindend zum Ausdruck bringt, dass diese Grundstücke Gemeindegut im gemeinderechtlichen Sinn, also Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde, waren und eine solche Feststellung entsprechende Rechtswirkungen bis heute entfaltet (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091). Ebenso ergibt sich nach Auffassung des Landesagrarsenates aus einer Grundstücksklassifizierung nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 unzweifelhaft die Feststellung des Eigentum der Gemeinde an diesen Grundflächen, zumal bis zur Novelle LGBl. Nr. 33/1969 nach der Begriffsdefinition der Teilwaldrechte im Tiroler Flurverfassungslandesrecht diese nur auf Grundstücken lasten konnten, die im Eigentum der Gemeinden standen.

Aufgrund dieser Darlegungen war auch die Aufnahme der sich auf rechtshistorische Fragen beziehenden Beweise (z.B. Zeugeneinvernahmen zu den gängigen Übungen bei den Gemeinschaftsgebieten in der Vor- und Nachkriegszeit, Einholung des Waldteilungsprotokolls vom Jahre 1735) nicht notwendig.

Entgegen der in der Eingabe vom 25.10.2011 vertretenen Auffassung der berufungswerbenden Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder kann gegenständlich auch nicht davon gesprochen werden, dass der Regulierungsbehörde bei der Qualifikation des Verfahrensgebietes gemäß § 36 Abs. 2 lit. d (und allenfalls auch lit. e) TFLG 1952 ein berichtigungsfähiger Schreibfehler unterlaufen wäre, da tatsächlich für sämtliche relevanten Grundstücke eine Klassifikation gemäß § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 zutreffend gewesen wäre.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch in der Argumentation der Berufungswerber aufmerksam zu machen, zumal diese ja selbst in ihren Berufungsausführungen wiederholt auf ihre Teilwaldberechtigungen hinweisen und eine ihren Teilwaldrechten gerecht werdende Behandlung der damit belasteten Grundstücke im Zuge des gegenständlichen Verfahrens einfordern, sodass ihre Zweifel an der Richtigkeit der von der Regulierungsbehörde vorgenommenen Teilwaldklassifizierung nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 nicht nachvollzogen werden können.

Weiters ist festzuhalten, dass die Grundstücksqualifizierung durch die Regulierungsbehörde mit dem Inhalt des Regulierungsaktes und insbesondere mit den Ermittlungsergebnissen des Verfahrens sehr gut vereinbar ist und in dieser Hinsicht keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die Klassifizierung rechtlich unzutreffend gewesen ist. Auch mit den Regulierungsbescheiden ist die im Regulierungszeitpunkt vorgenommene Klassifikation der Verfahrensgrundstücke in Einklang stehend, wurden doch etwa die Anteilsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder nach dem Ausmaß ihrer Teilwaldflächen festgelegt und die jeweiligen Teilwälder den berechtigten Stammsitzliegenschaften zugeordnet. Daher kann von einer irrigen Grundstücksqualifizierung zweifelsohne nicht die Rede sein.

Der Argumentation der Agrargemeinschaft Barwies und ihrer Mitglieder, dass ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes von Amts wegen gemäß § 69 TFLG 1996 einen Einleitungsbescheid voraussetze, das Schreiben der Agrarbehörde vom 09.03.2009 auf keinen Fall einen solchen Einleitungsbescheid darstellen könne, weshalb das erstinstanzliche Verfahren mangels gesetzlich vorgeschriebener Einleitung mangelhaft geblieben sei, ist die Judikatur des VwGH entgegenzuhalten, dass für ein Verfahren nach § 69 TFLG 1996 ein Einleitungsbescheid gar nicht vorgesehen ist (siehe dazu das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010).

Was schließlich das Berufungsvorbringen der Agrargemeinschaft Barwies und einer Reihe ihrer Mitglieder betrifft, der Tatbestand des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sei vorliegend deshalb als nicht erfüllt anzusehen, da diese Bestimmung auf das Eigentum der „Gemeinde“ abstelle, die Gemeinde Mieming aber zu keinem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen gewesen sei, sondern vielmehr das Eigentumsrecht für die „Ortschaft Barwies“ einverleibt gewesen sei, ist klarzustellen, dass im Regulierungszeitpunkt sehr wohl die politische Gemeinde Mieming Eigentümerin der beiden Regulierungsliegenschaften in EZ 299 und in EZ 222, beide GB Mieming, gewesen ist, wenn auch im Grundbuch die „Ortschaft Barwies“ sowie die *„im Gemeindeverbände Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein“* eingetragen gewesen sind, da die beiden vorangeführten gemeinderechtlichen Einrichtungen zum Zeitpunkt der Regulierung nicht mehr bestanden haben und deren Rechtsnachfolgerin die politische Gemeinde Mieming gewesen ist.

Den Ausführungen der Berufungswerber, das gegenständlich kein faires Verfahren von der Erstbehörde durchgeführt worden sei und zudem das zuständige Verwaltungsorgan wegen einer vorgenommenen rechtli-

chen Vorbeurteilung der Gemeindegutsfrage lange vor der nunmehr bekämpften Entscheidung befangen gewesen sei, kann seitens des Landesagrarsenates nicht gefolgt werden.

Das Vertreten einer Rechtsmeinung bietet nämlich für sich allein, insbesondere ohne Hinzutreten weiterer Umstände, keinen Anlass, die Befangenheit des eine Rechtsmeinung vertretenden Organwalters anzunehmen (siehe in diesem Sinne die VwGH-Erkenntnisse vom 29.03.2007, Zl. 2004/07/0028, und vom 27.08.2002, Zl. 2000/10/0126).

Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine gefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (VwGH-Erkenntnis vom 25.06.2009, Zl. 2007/07/0050). Die Berufungswerber begründen ihre Bedenken gegen die volle Unbefangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes mit dessen vorgefasster Meinung zur Gemeindegutsfrage. Dass der Organwalter zu erkennen gegeben hätte, dass er seine Ansicht nicht überprüfen und gegebenenfalls ändern würde, wurde von den Berufungswerbern nicht wirklich dargelegt. Wenn sie in diesem Zusammenhang auf die Nichteinholung alter Urkunden zu den historischen Eigentumsverhältnissen am Regulierungsgebiet verweisen, welche ein eindeutiges Indiz dafür seien, dass es sich bei den der Regulierung unterzogenen Grundstücken nicht um Gemeindegut im Sinne des nunmehrigen Gesetzes handeln könne, so kann mit diesem Vorbringen kein Befangenheitsgrund dargelegt werden, weil - wie bereits dargelegt - diese Urkunden aus alten Zeiten zur Lösung der Gemeindegutsfrage gar nicht erforderlich sind. Wenn sohin diese alten Unterlagen im Ermittlungsverfahren von der Erstbehörde nicht berücksichtigt worden sind, so kann damit keine Befangenheit des zuständigen Organwalters begründet werden.

Wenn in der Berufungsschrift vom 08.05.2011 schließlich eingewendet wird, die im Rahmen der Grundstückszusammenlegung von der Agrargemeinschaft erworbenen Grundstücke könnten schon deshalb nicht dem Gemeindegut zugeordnet werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 u.a. ausdrücklich auf einen Regulierungsplan als Eigentumstitel abstellen würden, wohingegen im Falle eines Zusammenlegungsverfahrens ein Zusammenlegungsbescheid den Eigentumstitel für die daraus erhaltenen Abfindungsgrundstücke darstelle, ist darauf hinzuweisen, dass Abfindungsgrundstücke aus einem Zusammenlegungsverfahren an die Stelle der in das Verfahren eingebrachten Altgrundstücke treten, dies gilt insbesondere bezüglich der Nutzungsrechte der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft.

Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Agrargemeinschaft Regulierungsgrundstücke des Gemeindegutes in das Zusammenlegungsverfahren eingebracht. Dafür erhielt die Agrargemeinschaft entsprechende Grundabfindungen, wobei auf diesen Abfindungsflächen die Eigenschaft der in das Verfahren eingebrachten Regulierungsgrundstücke als Gemeindegut fortbesteht, weshalb die Grundabfindungen aus dem Zusammenlegungsverfahren als Gemeindegut festzustellen sind. Dass die Grundabfindungen mit Bescheid zugeteilt worden sind, der als eigener Eigentumstitel anzusehen ist, ändert nichts daran, dass die in das Zusammenlegungsverfahren eingebrachten Gemeindegutsgrundstücke mit Regulierungsplan der Agrargemeinschaft ins Eigentum übertragen worden sind. Die Durchführung einer Grundstückszusammenlegung beendet entgegen der Auffassung der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder nicht die Eigenschaft der in dieses Verfahren einbezogenen Grundstücke als Gemeindegut.

Diese Überlegungen gelten auch für in Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahren eingebrachte Gemeindegutsgrundstücke. Entgegen der Argumentation der Berufungswerber in ihrer Eingabe vom

25.10.2011 können die vorgenannten Verfahren nicht mit einem rechtsgeschäftlichen Tauschgeschäft verglichen werden.

Insoweit die nicht ordnungsgemäße Ladung der Verlassenschaft nach ÖR Benedikt Wallnöfer und die nicht erfolgte Zustellung des angefochtenen Bescheides an diese Verlassenschaft geltend gemacht werden sowie die Zustellung des bekämpften Bescheides an unzutreffende Wohnadressen der Parteien Benedikt van Staa sowie Markus Zimmermann gerügt wird, ist folgendes auszuführen:

Nach dem Zentralen Melderegister ist Herr Benedikt van Staa seit dem 10.05.2005 am Hauptwohnsitz 6414 Mieming, Barwies 318b 1, meldebehördlich angemeldet, die Zustellung des erstbehördlichen Bescheides erfolgte an die Adresse 6414 Mieming, Föhrenweg 42. Letztere Adresse stellt offenkundig keine geeignete Abgabestelle im Sinne der Vorschriften des Zustellgesetzes dar. Übernommen wurde das behördliche Schriftstück von der Mutter des Bescheidadressaten, die aber nicht als Mitbewohnerin des Bescheidadressaten ausgewiesen wurde.

Herr Markus Zimmermann wohnt sei dem 30.08.1980 laut den Eintragungen im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz an der Adresse 6414 Wildermieming, Wildermieming 47a. Der Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz wurde entsprechend der Zustellverfügung an die Adresse 6414 Mieming, Wildermieming 47a, zugestellt, wobei die behördliche Briefsendung entsprechend dem Zustellnachweis von einem Mitbewohner übernommen wurde.

Nach den Berufungsausführungen ist ÖR Benedikt Wallnöfer bereits am 17.07.2010 verstorben, die erstbehördliche Bescheiderlassung erfolgte an Wallnöfer Benedikt, zH. Notar Dr. Klaus Reisenberger in 6424 Silz. Entsprechend dem Berufungsvortrag wird die Verlassenschaft nach ÖR Benedikt Wallnöfer von dessen Ehegattin Annemarie Wallnöfer vertreten, an diese erfolgte keine Bescheidzustellung.

Nach Auffassung des Landesagrarsenates wurde an die Verfahrenspartei Zimmermann Markus die Zustellung des angefochtenen Bescheides rechtswirksam an seine Wohnadresse vorgenommen, und zwar in Form einer Ersatzzustellung an einen Mitbewohner der Abgabestelle, mag die Zustellverfügung auch eine Ungenauigkeit hinsichtlich des Ortes aufweisen, da die Zustellung schließlich tatsächlich an die Wohnadresse der Partei Zimmermann Markus durchgeführt wurde. In Ansehung der Verfahrenspartei Benedikt van Staa ist eine Heilung des Zustellmangels wegen Benennung einer nicht geeigneten Abgabestelle in der Zustellverfügung im Sinne des § 7 Zustellgesetz durch tatsächliches Zukommen anzunehmen.

Grundsätzlich kann aber bezüglich der in der Berufung aufgezeigten Zustellmängel dahingestellt bleiben, inwieweit eine rechtswirksame Zustellung des bekämpften Bescheides an die drei Verfahrensparteien Benedikt van Staa, Verlassenschaft nach ÖR Benedikt Wallnöfer und Markus Zimmermann bewirkt werden konnte, da diese drei Verfahrensparteien rechtzeitig gegen den erstinstanzlichen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung ergriffen haben. Selbst wenn sie infolge von Zustellmängeln als übergangene Parteien anzusehen wären, so könnten sie im Mehrparteienverfahren - wie vorliegend eines gegeben ist - nicht nur Bescheidzustellung begehren, sondern sogleich auch gegen den ihnen zur Kenntnis gelangten Bescheid das Rechtsmittel der Berufung ergreifen (vgl. in diesem Sinne VfGH-Erkenntnis vom 26.02.2002, B 1161/99, und VwGH-Erkenntnis vom 15.11.2001, Zl. 2000/07/0100). Nachdem eine rechtzeitige Berufung der drei genannten Verfahrensparteien vorliegt, hat sich der Landesagrarsenat damit inhaltlich auseinanderzusetzen, ohne dass es dabei notwendig wäre, auf allenfalls unterlaufene Zustellmängel näher einzugehen. Wenn nämlich eine Berufsbehörde über das Rechtsmittel einer Partei meritorisch entscheidet, ohne auf einen bezüglich dieser Partei im Verfahren der Behörde erster Instanz unterlaufenen Zustellmangel einzugehen, so kann diese Par-

tei durch das Eingehen in die Sache selbst nicht schlechter gestellt werden, als durch eine formalrechtliche Entscheidung und dadurch auch nicht in ihren Rechten verletzt werden (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 30.09.1986, Zl. 85/05/0036).

Die Berufung der drei in Rede stehenden Verfahrensparteien war somit inhaltlich zu erledigen.

Insofern die Berufungswerber weiters beklagen, das Parteiengehör sei im erstinstanzlichen Verfahren verletzt worden, es sei auch kein Stellungnahmerecht eingeräumt worden, der Verfahrensgegenstand sei bei der Verhandlungsausschreibung nicht klar dargelegt worden und sei auch keine ausreichende Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung, nämlich nur vier Wochen, eingeräumt worden, so ist auszuführen, dass diesbezüglich allenfalls tatsächlich gegebene Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch das Berufungsverfahren vor dem Landesagrarsenat mit mündlicher Verhandlung als geheilt anzusehen sind (vgl. in diesem Sinne das VwGH-Erkenntnis vom 28.10.2009, Zl. 2008/15/0302). Im Übrigen ist eine Vorbereitungszeit von vier Wochen zwischen Verhandlungsausschreibung und Verhandlungstermin als ausreichend zu beurteilen und ist das Gemeinderatsprotokoll, auf welches der angefochtene Bescheid Bezug nimmt, aktenkundig, so dass die Rüge der Berufungswerber nicht verständlich ist, diese Unterlage sei ihnen nicht zugänglich gewesen, zumal sie ja die Möglichkeit der Akteneinsicht hatten.

Unzutreffend sind zudem die Ausführungen der berufungswerbenden Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder, dass es im Rahmen der Grundbuchsanlage und bis zum heutigen Tag nicht notwendig gewesen sei, die Belastungen der Liegenschaften der „Ortschaft Barwies“ in das grundbücherliche C-Blatt der betroffenen Grundbuchkörper einzutragen, habe es sich doch in Wahrheit um Rechte an „eigenem Grund“ gehandelt, deren Ersichtlichmachung im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaften vollständig ausgereicht habe.

Richtig ist vielmehr, dass anlässlich der Grundbuchsanlage sehr wohl die Teilwaldberechtigungen der Stammliegenschaftsbesitzer der Agrargemeinschaft Barwies erhoben und diese als Dienstbarkeiten des ausschließlichen Holz- und Streubezuges grundbücherlich im Lastenblatt der betroffenen Liegenschaften eingetragen worden sind, was aus dem im Akt befindlichen Grundbuchsanlegungsprotokoll ersehen werden kann. Erst mit dem Bescheid der Regulierungsbehörde vom 25.06.1968 wurden die in Rede stehenden Dienstbarkeiten des ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechtes aus den C-Blättern der Regulierungsliegenschaften gelöscht (Spruchpunkt VII./1. lit. d und 2. lit. a des Bescheides vom 25.06.1968).

Unrichtig ist zudem die im Schriftsatz vom 25.10.2011 vertretene Auffassung der Agrargemeinschaft und ihrer berufungswerbenden Mitglieder, dass die Teilwälder gerade eben nicht der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient hätten, wobei hier auf die von den Berufungswerbern selbst mit ihrem Rechtsmittel vorgelegte Forsteigentums-Purifikationstabelle verwiesen werden kann, derzufolge die Eigentumsanerkennung seitens der Staatsverwaltung „unter der Bedingung der Beanschlagung des Ertrages dieser Wälder bei der Ausmittlung des Haus- und Gutsbedarfes der Gemeinde, ... und unter Aufrechterhaltung der durch die Wälderzertheilungen entstandenen Berechtigungen Einzelner“ vorgenommen worden ist, welcher Umstand ganz klar zeigt, dass die Teilwälder sehr wohl der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gedient haben.

Nicht haltbar ist außerdem die im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung am 27.10.2011 vor dem Landesagrarsenat vorgetragene Meinung, dass im Falle der Ablösung von Teilwaldberechtigungen nach erfolgter Regulierung nicht die Qualifikation als Teilwald nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 entfallen könne. Selbstverständlich ist für die aktuelle Qualifikationsentscheidung nicht die vergangene Teilwaldbelastung im

Zeitpunkt der Regulierung, sondern die gegenwärtige heranzuziehen. Sofern es zur Ablöse der Teilwaldrechte zwischenzeitlich gekommen ist, weisen die davon betroffenen Grundstücke eben nicht mehr die Merkmale eines Teilwaldgrundstückes gemäß § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 auf, die Tatbestandsmerkmale des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind hingegen gegeben.

Wenn die Berufungswerber verneinen, die politische Gemeinde Mieming habe Verzicht auf weitere Ansprüche dadurch geleistet, dass sie die Ergebnisse der Regulierungsbescheide mit Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich angenommen habe, wodurch es zu einer rechtswirksamen zivilrechtlichen Vereinbarung über diese Bescheide hinaus gekommen sei, ist ihnen die Judikatur des VwGH entgegenzuhalten, wonach der Umstand der einvernehmlichen Zuschreibung von Gemeindegutsgrundstücken an die Agrargemeinschaft nicht bedeutet, dass damit auch der Charakter dieser Grundstücke als Gemeindegut entfallen sollte oder die Gemeinde damit ihren Anspruch auf die Substanznutzungen aufgeben wollte (VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0230).

Soweit sich die Berufungswerber gegen die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ in den Eigentumsblättern der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften wenden, ist festzuhalten, dass diesem Bescheidteil keine normative Wirkung zukommt, sondern dieser Teil lediglich einen Hinweis darstellt, dass nach Rechtskraft des Bescheides die gesetzlich vorgesehene Grundbuchseintragung von Amts wegen veranlasst werden wird. Nachdem der Landesagrarsenat als Berufungsbehörde in diesem Umfang keine Berufungsentscheidung zu treffen hat, erübrigt sich auch eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Berufungsvorbringen.

Die berufungswerbende Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder beklagen in ihrer Eingabe vom 25.10.2011 weiters, dass die historische Regulierungsbehörde den Begriff „Gemeindegut“ in einem agrarrechtlichen Sinn als Eigentum einer agrarischen Gemeinschaft verstanden habe, was aber von der heutigen Agrarbehörde übersehen werde. Dies führe zu der unrichtigen Auffassung, dass mit der Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft ein Eigentumsübertragungsakt verbunden gewesen wäre.

Hier darf auf die unmissverständlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, wonach im Vollzugsbereich des TFLG 1952 unter dem Begriff „Gemeindegut“ im Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 allein das Gemeindegut der politischen Gemeinde im Sinne der damaligen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu verstehen war, demnach im Sinne von Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0091).

Insoweit im ergänzenden Schriftsatz vom 25.10.2011 ins Treffen geführt wurde, das Grundstück .814 EZ 920 GB Mieming könne deshalb nicht einer allfälligen Substanzberechtigung der Gemeinde Mieming unterworfen werden, da darauf im Wege einer unentgeltlichen Zuwendung der TIWAG ein Agrargemeinschaftshaus errichtet worden sei, ist klarzustellen, dass die Verbauung eines Grundstückes – mit welcher Finanzierung auch immer – diesem nicht die Eigenschaft als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zu nehmen vermag, da die Tatbestandsmerkmale der genannten Gesetzesbestimmung auch nach Verbauung noch zutreffen und der Gesetzgeber gerade auch eine Substanznutzung mittels Baurechtsbegründung ausdrücklich in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 angeführt hat. Das in Rede stehende Grundstück wird somit jedenfalls vom

Substanzanspruch der Gemeinde Mieming erfasst, inwieweit dies auch für das darauf errichtete Gebäude zutrifft, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Dem sich auf die „unentgeltliche TIWAG-Zuwendung“ beziehenden Beweisantrag der politischen Gemeinde anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landesagrarsenat am 27.10.2011 war demgemäß nicht nachzukommen, da die im vorliegenden Fall zu entscheidende Frage der Zuordnung dieses Grundstückes zum Gemeindegut oder Nichtgemeindegut auch ohne Klärung dieser TIWAG-Zuwendung gelöst werden konnte.

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B 984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass der Verlust des Eigentums der Gemeinde am Gemeindegut im Zuge eines Regulierungsverfahrens durch Übertragung des Eigentums daran auf eine Agrargemeinschaft die Verwandlung des Eigentums in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft bewirkt hat und damit die Gemeinde zu einem Mitglied der Agrargemeinschaft geworden ist. Folglich ist es unverständlich, dass die Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landesagrarsenat am 27.10.2011 vorgetragen haben, die Gewährung der Parteistellung an die politische Gemeinde Mieming im vorliegenden Verfahren sei als verfassungswidrig anzusehen.

Schließlich war auf die weiteren Berufungsvorbringen der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder betreffend etwa die Ergänzungsbedürftigkeit sowie die Rechtswidrigkeit der Satzungsbestimmungen, die nicht annehmbare Nachschusspflicht aufgrund der neuen Lastenregelung, die in der mündlichen Berufungsverhandlung am 27.10.2011 aufgezeigten Widersprüche bei den Anteilsfestlegungen der Stammliegenschaftsbesitzer im angefochtenen Bescheid, etc. ebenfalls nicht mehr näher einzugehen, da die diesbezüglichen Entscheidungsteile der erstinstanzlichen Behörde zu beheben waren.

VIII.

Was die Berufung der politischen Gemeinde Mieming gegen die erstinstanzliche Feststellung von Grundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies als nicht unter das Gemeindegut fallend anbelangt, ist folgendes auszuführen:

Die Erstbehörde begründete ihre Feststellung von Grundstücken als nicht zum Gemeindegut gehörig gemäß dem Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides damit, dass diese Grundstücke nicht zum Gutsbestand der Regulierungsliegenschaften gehört hätten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Agrargemeinschaft eigentumsmäßig erworben worden seien. Daher fehle bei diesen Grundstücken die für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erforderliche alte Übung.

Demgegenüber argumentiert die berufungswerbende Gemeinde Mieming, dass alles, was im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft stehe, weiterhin als Gemeindegut zu behandeln sei, welches nur durch die Nutzungsrechte der Mitglieder eingeschränkt sei. Auch die nach der Regulierung angekauften oder sonst erworbenen Grundstücke müssten quasi als Surrogat des Gemeindegutes auch als solches festgestellt wer-

den oder zumindest wie Gemeindegut behandelt werden. Soweit nämlich diese Grundstücke aus Substanzerträgen angekauft worden seien, setze sich die Eigenschaft als „Gemeindegut“ fort und könne dieses Gemeindegut nicht einfach durch den angefochtenen Bescheid wieder der politischen Gemeinde entzogen werden.

Dazu ist auszuführen, dass nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, welche Bestimmung in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, entsprechend novelliert worden ist, der Begriff des Gemeindegutes an das Eigentum oder zumindest vormals gegebene Eigentum der politischen Gemeinde anknüpft. Grundstücke, die nie im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden und dabei der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, können zweifelsohne nicht in die Kategorie des Gemeindegutes fallen.

Unter der nach der Gemeindeordnung zur Beurteilung und Feststellung des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegutes heranzuziehenden Übung ist nämlich nach der feststehenden Spruchpraxis der beiden Höchstgerichte (siehe Erkenntnis des VfGH zu Zl. 1143/1929 und die dort angeführte Vorjudikatur) die beim Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochtene Übung zu verstehen. Das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sohin von der bisherigen Übung abhängig, und zwar in Tirol von der Übung im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Tiroler Gemeindeordnung im Jahre 1866. Nur bei einer entsprechenden Zweckbestimmung durch die Gemeinde konnten auch danach noch Grundstücke zum Gemeindegut werden, da Gemeindegut ein zweckgewidmetes Sondervermögen der Gemeinde darstellt. Das unterscheidende Merkmal zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut ist nämlich in dem Zweck zu erblicken, welchem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist.

Weder eine alte Nutzungsübung noch ein entsprechender gemeindlicher Widmungsakt liegt für die als nicht zum Gemeindegut gehörig festgestellten Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies vor.

Soweit die politische Gemeinde Mieming diesbezüglich in ihrem Rechtsmittel ausführt, dass dieses Ergebnis nicht richtig sein könne und dies den VfGH-Erkenntnissen zu VfSlg. 9336/1982 sowie 18.446/2008 widerspreche, wonach Gemeindegut durch Regulierungsakte der Agrarbehörde gar nicht untergehen könne und nach wie vor gegeben sei, ist zu erwidern, dass im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, die Wirkung des Weiterbestehens der Eigenschaft als Gemeindegut mit dem vormaligen Eigentum der politischen Gemeinde und der Rechtswidrigkeit der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft verknüpft wurde. Ein vormaliges Eigentum der politischen Gemeinde Mieming ist in Ansehung der strittigen Grundstücke unbestreitbar nicht gegeben. Auch kann von einem Untergang von Gemeindegut nicht gesprochen werden, wenn nicht Gemeindegut darstellende Grundstücke nach erfolgter Regulierung durch die Agrargemeinschaft erworben worden sind.

Die mit dem Erkenntnis des VfGH vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 aufgestellten Grundsätze können daher die strittigen Grundstücke nicht erfassen, ebenso wenig bezieht sich auch die TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 auf derartige Grundstücke.

Im Erkenntnis vom 10.12.2010 zu Zl. B 640/10-11 hat der Verfassungsgerichtshof schließlich ausgeführt, dass die bescheidmäßige Qualifikation von Grundstücken, die rechtsgeschäftlich von der Agrargemeinschaft nach erfolgter Regulierung erworben worden sind, als nicht zum Gemeindegut gehörig nicht verfassungswidrig ist. Zur Frage, ob der politischen Gemeinde an solchen Grundstücken im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Anteil zusteht, äußerte sich der Verfassungsgerichtshof nicht, da diese Frage nicht Verfahrensgegenstand war (ähnlich auch der VwGH etwa in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010).

Gegenständlich liegt hinsichtlich jener Grundstücke, die von der Erstbehörde nicht als Gemeindegut festgestellt worden sind, dieselbe Fallkonstellation vor, sodass die von der politischen Gemeinde bekämpfte Qualifikation sich als nicht rechtswidrig erweist.

Insoweit die politische Gemeinde Mieming die von der Erstbehörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung der Agrargemeinschaft Barwies in Berufung gezogen hat, bedurfte es keiner weitergehenden Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Argumenten mehr, zumal diese Entscheidungsteile einer Behebung zuzuführen waren.

IX.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Berufung der Agrargemeinschaft Barwies sowie einer Reihe ihrer Mitglieder gegen die Feststellung des überwiegenden Teiles des agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsvermögens als Gemeindegut keine Berechtigung zuerkannt werden konnte. Ebenso war der Berufung der politischen Gemeinde Mieming gegen die Beurteilung einiger Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft als nicht zum Gemeindegut gehörig ein Erfolg zu versagen. Der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Erstbehörde war jedoch in Ansehung der teilwaldbelasteten Grundstücke unter Berücksichtigung der Judikatur des VwGH wie auch des VfGH sowie mit Bedachtnahme auf die besonderen Regelungen für Teilwälder im TFLG 1996 dahingehend abzuändern, dass die von der Erstinstanz als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festgestellten Grundstücke in zwei Gruppen zu unterteilen waren, und zwar in die Gruppe der teilwaldbelasteten Grundstücke und in die Gruppe, der von den Teilwaldrechten nicht betroffenen Grundstücke. Weiters war bezüglich der Gruppe der Teilwaldgrundstücke eine den bekämpften Bescheid abändernde Qualifizierung der Grundstücke als solche im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 und des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 vorzunehmen, um der Eigenart der teilwaldbelasteten Grundstücke gerecht zu werden.

Spruchpunkt IV. 2. des in Berufung gezogenen Bescheides mit der Zurückweisung des Aussetzungsantrages der Agrargemeinschaft Barwies und einiger Agrargemeinschaftsmitglieder in Bezug auf das von der Erstbehörde amtswegig geführte Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes samt Verwaltungssatzung nach § 69 TFLG 1996 konnte bestätigt werden, weil § 38 AVG keiner Partei einen Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens einräumt.

Im Übrigen war die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung (Spruchpunkte II., III. sowie IV. mit Ausnahme des Punktes IV. 2.) zu beheben, zumal mit diesen Entscheidungsteilen über einen einheitlichen und un-

trennbaren Entscheidungsgegenstand zum Teil inhaltlich und zum Teil eine Sachentscheidung verwehrend entschieden worden ist, sodass der durch die teils zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde eingeschränkte Berufungsgegenstand keinen vollständigen Abspruch über den Entscheidungsgegenstand „*Substanzanspruch der politischen Gemeinde Mieming*“ ermöglichen würde. Insoweit eine Trennbarkeit der genannten Entscheidungsteile angenommen werden könnte, wurde von der erstinstanzlichen Behörde das Antragsbegehren zu Unrecht zurückgewiesen, vielmehr wäre diesbezüglich eine Sachentscheidung notwendig gewesen.

Spruchpunkt V. mit der Abweisung der Einwendungen der Verlassenschaft nach Hirns Karl war schließlich ebenfalls zu beheben, da keine Gründe für diesen gesonderten Abspruch gegeben sind.

Das Gemeinschaftsgebiet stand vor der erfolgten Regulierung unzweifelhaft im Eigentum der politischen Gemeinde Mieming. Bezüglich der gemeinschaftlichen Grundstücke lag jedenfalls im Regulierungszeitpunkt Gemeindegut (teils in der Form von Teilwäldern) vor, was im Regulierungsverfahren so auch bescheidmäßig festgestellt worden ist. Es erübrigt sich somit grundsätzlich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft.

Es ist daher auch die Aufnahme der beantragten Beweise für Vorgänge zeitlich weit vor der Regulierung und Eigentumsübertragung, insbesondere die Aufnahme eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes, entbehrlich. Es ist festzuhalten, dass für die Entscheidung des gegenständlichen Berufungsfalles die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft als entscheidungswesentlich angesehen werden. Zeitlich weit davor liegenden Vorgängen kann vorliegend keine maßgebliche Bedeutung zugemessen werden.

Angesichts der im Regulierungsverfahren rechtskräftig und mit Bindungswirkung für die Zukunft getroffenen Grundstücksqualifizierung nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 erübrigt sich ein Eingehen auf die im vorliegenden Fall von der Agrargemeinschaft aufgeworfenen rechtshistorischen Fragestellungen, insbesondere kommt es gegenständlich auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Tiroler Forstregulierung 1847 oder im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage gar nicht entscheidend an, genauso wenig auf die Frage, wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre (siehe in diesem Sinne das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091).

Demnach kommt den von der Agrargemeinschaft und ihren berufungswerbenden Mitgliedern mit Schriftsatz vom 25.10.2011 vorgelegten Urkunden aus dem Zeitraum von 1712 bis 1901 (Entscheidung des Gerichts Sankt Pertersperg 1712, Auszug aus dem Wald(aufteilungs)protokoll 1735, Einantwortungsurkunde 1887, Inventur 1898, Kaufvertrag 1901) keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, insbesondere geben diese Urkunden über die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Regulierung auch keine Auskunft, zumal den vorgelegten Urkunden nachfolgende Eigentumserwerbe von den Berufungswerbern schlichtweg übergegangen wurden. Auf den Einwand der Gemeinde Mieming gegen die Echtheit der in Rede stehenden Urkunden musste daher nicht mehr weiter eingegangen werden. Ebenso war es nicht nötig, dem Beweisaufnahmeantrag der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder in Bezug auf Vertragsurkunden aus dem Jahr 1907 zu entsprechen, da für diese die vorangeführten Überlegungen gleichermaßen gelten.

Gerade der Grundstücksqualifizierung als Gemeindegut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 kommt gegenständlich eine alles entscheidende Bedeutung zu, wurde doch damit im Zeitpunkt der Eigentumsfeststel-

lungsentscheidung der Regulierungsbehörde rechtskräftig verbindlich für die Verwaltungsbehörden (und ebenso für den Verwaltungsgerichtshof) auch für die Zukunft entschieden, dass die Regulierungsgrundstücke Gemeindegut der politischen Gemeinde Mieming sind (vgl. etwa das VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091). Daran ist der Landesagrarsenat nunmehr bei der vorliegenden Berufungsentscheidung auch gebunden.

Ebenso ist aus der Qualifikation der verteilten Wälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 im Regulierungsverfahren der Agrargemeinschaft Barwies zwingend abzuleiten, dass die politische Gemeinde Mieming Eigentümerin dieser teilwaldbelasteten Grundstücke war, zumal nach der Begriffsdefinition der Teilwaldrechte im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz bis zur Novelle LGBl. Nr. 33/1969 Teilwaldberechtigungen nur auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinden lasten konnten. Damit steht ganz klar fest, dass auch mit einer Grundstücksqualifizierung als Teilwald nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 eine Feststellung über das Eigentum der Gemeinde an diesen Flächen einhergeht (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0230: „... dass mit der Qualifikation der verteilten Wälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 feststand, dass die Gemeinde Eigentümerin dieser Grundflächen war...“).

Folglich ist auch in Ansehung der von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig festgestellten Teilwälder eine Befassung mit rechtshistorischen Vorgängen, etwa mit dem von der Agrargemeinschaft ins Treffen geführten Waldaufteilungsprotokoll aus dem Jahr 1735, vorliegend gar nicht erforderlich.

Ebenso wenig ist mit Rücksicht auf die klaren Qualifizierungen der der Regulierung unterzogenen Gemeinschaftsgrundstücke als Gemeindegut nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und als Teilwälder nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 eine Einvernahme sämtlicher noch lebender Ausschussmitglieder der Agrargemeinschaft Barwies sowie die Befragung des Zeugen Anton Schneider als Fraktionsvorsteher ab Anfang der 1960er Jahre geboten.

Eine Entscheidung über die Grundstücke 10171 EZ 919 GB Mieming sowie 9183/1 EZ 920 GB Mieming ist dem Landesagrarsenat schließlich verwehrt, da im angefochtenen Bescheid der Erstbehörde über diese Grundstücke keine Feststellungsentscheidung erging. Vom Landesagrarsenat wird schließlich eine Neufassung des Spruchpunktes I. auf der Grundlage des aktuellen Grundbuchsstandes vorgenommen, womit auch die offenkundigen Schreibfehler bei den Grundstücken 8462, .814 sowie 8044/4 behoben werden.

Wenn die berufungswerbende Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder aufzeigen, dass der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides nicht mit der Teilwaldliste der Bezirksforstinspektion Imst übereinstimmt, so ist dies leicht dadurch erklärbar, dass im Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides neben den teilwaldbelasteten Grundstücken auch Regulierungsgrundstücke ohne Teilwaldberechtigungen angeführt worden sind, etwa die gemeinschaftlich genutzten Weidegrundstücke. Mit der von der Berufungsbehörde vorgenommenen Unterteilung der Grundstücke in jene, die teilwaldbelastet sind, und in solche, auf denen keine Teilwaldrechte lasten, um eine rechtskonforme Qualifizierung dieser beiden Arten von Grundstücken vornehmen zu können, wird der von den Berufungswerbern ins Treffen geführte (vermeintliche) Widerspruch aufgelöst. Soweit im Schriftsatz vom 25.10.2011 weiters bemängelt wurde, dass die Teilwaldliste nicht vollständig dem Bescheid der Erstbehörde angeschlossen gewesen sei, ist festzuhalten, dass im Spruch des bekämpften Bescheides alle Teilwaldgrundstücke angeführt worden sind, ebenso wird von der Berufungsbehörde im Umfang des

erstinstanzlichen Abspruches entschieden, sodass mit diesem Argument für die Berufungswerber letztlich nichts zu gewinnen ist.

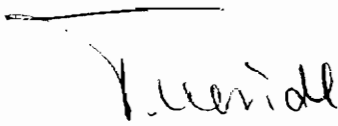
Bezüglich des auf Seite 15 des angefochtenen Bescheides angeführten Grundstückes 1844/4 GB Mieming gehen die Berufungswerber selbst von einem offenkundigen Schreibfehler aus, in dem durch die Berufungsbehörde neu gefassten Spruch wird das Grundstück mit der richtigen Nummer 8044/4 GB Mieming bezeichnet, welche Richtigstellung die Berufungswerber im Übrigen selbst begehrt haben.

Ergeht an:

- 1) Agrargemeinschaft Barwies, Berger Peter, Falkner Anneliese, Gäns Michael, Gassler Josefine, Gastl Reinhard, Haid Herta, Haselwanter Emil, Hechenberger Ursula, Himsl Hildegard, Feuchter Gertrud, Holzknecht Johann, Krabacher Karl, Kranewitter Gertraud, Plattner Anton Josef, Rappold Ferdinand, Reindl Maria Luise, Röm.-Kath. Filiationkirche zur h. Dreifaltigkeit, Ruech Anna, Ruech Rudolf, Ruech Wolfgang, Schatz Hermann, Schneider Karl, Spielmann Günther, van Staa Benedikt, Wallnöfer Annemarie, Wett Karl und Zimmermann Markus,
alle zH. Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH, Bürgerstraße 21, 6020 Innsbruck
- 2) Gemeinde Mieming, zH. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
- 3) Dr. Reiter Wolfgang, Mooswinkl 49, 6134 Vomp
- 4) Schleich Christian, Barwies 280, 6414 Mieming
- 5) Thaler Walter, Steinreichweg 7, 6414 Mieming
- 6) Walch Walter, Barwies 316, 6414 Mieming

Für den Landesagarsenat:

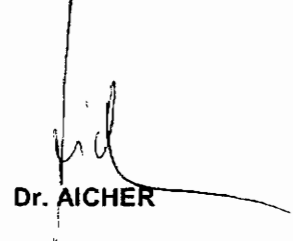
Die Schriftführerin:



TRIENDL



Der Vorsitzende:


Dr. AICHER